KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

jonas.amstutz@bj.admin.ch

13. August 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine Relevanz für die Kantone, sie betrifft ausschliesslich Bundesorgane. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Appenzell, 28. August 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie verzichtet auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Appenzell Ausserrhoden

Departement
Inneres und Sicherheit

Regierungsrätin

Schützenstrasse 1
9102 Herisau
Tel. +41 71 343 63 63
inneres.sicherheit@ar.ch
www.ar.ch

Departementssekretariat - Inneres und Sicherheit, 9100 Herisau

Katrin Alder
Regierungsrätin

per Mail (Word und PDF)

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Herisau, 12. September 2025

CMI 6000.2025-1127

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane); Stellungnahme Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 wurden die Kantonsregierungen vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) eingeladen, in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Das Geschäft wurde dem Departement Inneres und Sicherheit zur direkten Erledigung zugeteilt.

Angesichts dessen, dass die Kantone von der vorliegenden Änderung grundsätzlich nicht direkt betroffen sind (so auch der erläuternde Bericht unter Ziff. 4.2), wird vorliegend auf eine Stellungnahme verzichtet.

Besten Dank für die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Vorsteherin Departement Inneres und Sicherheit

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

RRB Nr.: 843/2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG), (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG).

1. Grundsätzliches

Mit der Änderung des RVOG will der Bund Art. 71 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) ins geltende Recht überführen und damit die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen entsprechend den verfassungsmässigen Vorgaben sicherstellen. Der Regierungsrat befürwortet diese Änderungen des RVOG grundsätzlich.

2. Antrag zu Art. 57q^{bis} RVOG

Der Regierungsrat beantragt, unter Art. 57q^{bis} RVOG seien – wie unter dem geltenden Art. 57r Abs. 2 RVOG – sowohl Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen wie auch Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse als besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen zu qualifizieren.

Die Vorlage sieht vor, Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse aus dem Katalog der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen zu streichen. Der Bundesrat begründet dies unter anderem damit, dass Geheimnisse vor allem durch spezialgesetzliche Bestimmungen geschützt würden und deshalb nicht im Katalog aufzuführen seien (vgl. Erläuternder Bericht, S. 18). Der Regierungsrat erachtet diese Argumentation als nicht stichhaltig, da

die spezialgesetzlichen Bestimmungen und das Datenschutzrecht nicht denselben Schutzbereich haben. Während es bei den spezialgesetzlichen Bestimmungen darum geht, dass der Geheimnisträger selbst (d.h. die juristische Person oder ihre Angestellten) die Informationen schützen muss, regeln die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, unter welchen Bedingungen Bundesorgane fremde Geheimnisse bearbeiten und gegebenenfalls an Dritte bekanntgeben dürfen.

Darüber hinaus ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der geltende Art. 57r Abs. 2 RVOG zurecht davon ausgeht, dass auch Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse juristischer Personen besonders schützenswert sind. Diese Daten unterstehen bei den juristischen Personen selbst unter einem besonderen Schutz, indem sie von ihnen geheim zu halten sind. Bei diesen Daten besteht also ein erhöhter Schutzbedarf. Es ist nur folgerichtig, wenn auch höhere Anforderungen an die Rechtsgrundlage und die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit gestellt werden, sofern Bundesorgane diese Daten bearbeiten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Liestal, 26. August 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Da die kantonalen Behörden von der Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) nicht betroffen sind, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Anton Lauber
Regierungspräsident

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 2. September 2025

Präsidialnummer: P250794

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Vernehmlassung zur Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat erwartet gemäss Ihrem Bericht keine Auswirkungen auf den Kanton und auch keine offensichtliche Schlechterstellung der rechtlichen Stellung der juristischen Personen im Vergleich zu heute. Aus diesen Gründen verzichtet er auf eine materielle Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Zentraler Rechtsdienst, Frau Barbara Derungs, barbara.derungs@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 71 73, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Fribourg, le 26 août 2025

2025-935
Avant-projet de modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance des documents mis en consultation dans le cadre de la révision citée sous rubrique et nous vous remercions de nous avoir consultés.

De manière générale, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg salue l'avant-projet de modification de la LOGA, qui permettra de garantir la conformité constitutionnelle s'agissant du traitement des données personnelles des personnes morales par les organes fédéraux, ce qui n'est garanti que par la disposition transitoire de la LPD (art. 71) et dès lors limité au 1er septembre 2028.

Nous constatons cependant que les autorités du canton de Fribourg ne sont pas directement touchées par la révision de la LOGA, dans la mesure où celle-ci concerne uniquement le traitement des données personnelles par les organes fédéraux. Cette révision ne devrait dès lors avoir d'mpactimpact sur notre canton et sur son organisation.

Il est utile de préciser ici que la législation fribourgeoise relative à la protection des données s'applique quant à elle également aux personnes morales de droit public, ainsi qu'aux organes d'institutions privées lorsqu'ils accomplissent une tâche de droit public.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Chancellerie d'Etat.

kanton glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Glarus, 9. September 2025
Unsere Ref: 2025-229 / SKGEKO.4932

Vernehmlassung i. S. Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Nachdem mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) die Bearbeitung von Daten juristischer Personen vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen wurde, erscheint mit Blick auf die auslaufende Übergangsregelung von Artikel 71 DSG eine dauerhafte Schaffung von Rechtsgrundlagen in den Artikel 57r–57t RVOG als sinnvoll und notwendig. Auch die Regelung des grundrechtlichen Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechts ist zu begrüssen. Der Kanton Glarus befindet sich in einer ähnlichen Situation und wird im nächsten Jahr ebenfalls Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung, Bekanntgabe etc. von Daten juristischer Personen schaffen müssen (Art. 5 i.V.m. Art. 65 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 5. September 2021 [IDAG: GS I F/1]).

Da die Vernehmlassungsvorlage lediglich Bundesorgane, also Behörden oder Dienststellen des Bundes betrifft (Art. 5 Bst. i DSG) und die Kantone von der Vorlage nicht weiter betroffen sind (Erläuternder Bericht vom 21. Mai 2025, Ziff. 4.2), verzichtet der Kanton Glarus auf eine weitergehende Stellungnahme.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker	Arpad Baranyi
Landammann	Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): jonas.amstutz@bj.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
2. September 2025	2. September 2025	640/2025

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Vernehmlassung EJPD - Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 erhalten die Kanton Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Wir haben keine weiteren Anmerkungen.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen MLaw Siri Anesini, Juristische Mitarbeiterin Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (Tel. Nr. 081 257 25 08; siri.anesini@djsg.gr.ch).

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Marcus Caduff	Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
A l'att. de Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

par courriel à jonas.amstutz@bj.admin.ch
(en format Word et PDF)

Delémont, le 1er juillet 2025

Avant-projet de modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté. Après examen du dossier, il renonce à prendre position au sujet de ce projet de modification dans la mesure où ce dernier n'a aucune conséquence pour les cantons.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Luzern, 26. August 2025

Protokoll-Nr.: 901

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2025 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Der Bund ist – wie auch die Kantone – bei der Sammlung und Bearbeitung von Personendaten an klare Regeln gebunden. Dies gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen, wie etwa Unternehmen. Der Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten, wie beispielsweise Adressen oder Geschäftsangaben, ist in der Bundesverfassung verankert. Vor diesem Hintergrund und insbesondere zur Vermeidung von Rechtslücken erachten wir es für richtig, im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz eine dauerhafte Regelung zum Umgang von Bundesorganen mit Daten juristischer Personen zu schaffen. Wir haben keine Einwände und verzichten im Übrigen auf eine weitere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Avant-projet de modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux)

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance avec intérêt de l'avant-projet mentionné en rubrique.

La modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration vise à constituer un cadre légal pour le traitement et la communication de données concernant des personnes morales par les organes fédéraux. Dans la mesure où l'avant-projet ne concerne pas les cantons, le gouvernement neuchâtelois n'a pas de remarques à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 7 juillet 2025

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

NE

Kanton Obwalden

Der Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements SSD

CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5451
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 3. September 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane); Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzter Beat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Regierungsrat

Sicherheits- und Sozialdepartement SSD
Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen
Tel. +41 41 666 62 19
ssd@ow.ch
www.ow.ch

Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. August 2025

Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 laden Sie den Kanton St.Gallen und weitere Adressatinnen und Adressaten zur Vernehmlassung zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010; abgekürzt RVOG) betreffend den Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane mit Frist bis zum 12. September 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

Die angedachte Revision des RVOG zur Sicherstellung des Schutzes von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane erscheint nachvollziehbar. Damit wird die bestehende Übergangsbestimmung im totalrevidierten Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 vor Fristablauf in das RVOG überführt, um Regelungslücken zu vermeiden. Dies wird im Sinn der Rechtssicherheit begrüsst.

Der Kanton St.Gallen hat sein Datenschutzgesetz bereits im Jahr 2019 ebenfalls an das europäische Recht angepasst, aber auf Regelungen für juristische Personen (einschliesslich Übergangsbestimmungen) verzichtet. Diese Regelung hat sich in über sechs Jahren Vollzug bewährt, weshalb auf kantonaler Ebene hieran festgehalten wird und auf eine Regelung analog den neuen RVOG-Bestimmungen verzichtet wird. Der verfassungsmässige Grundschutz von Daten juristischer Personen wird auch ohne Konkretisierung im kantonalen Datenschutzgesetz sichergestellt. Weiterer Schutz wird zudem durch Regelungen in Spezialerlassen (z.B. Informations- und Verfahrensrechte, Persönlichkeitsschutz usw.) gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Schaffhausen, 2. September 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit, uns in oben erwähnter Angelegenheit äussern zu können, und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage aus Gründen der Rechtssicherheit begrüssen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Martin Kessler

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Staatskanzlei

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 21
kanzlei@sk.so.ch
staatskanzlei.so.ch

Andreas Eng
Staatsschreiber
andreas.eng@sk.so.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

16. Juli 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) – Verzicht auf eine Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) eine Stellungnahme einzureichen. Dafür danken wir Ihnen.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Kanton Solothurn auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 02. SEP. 2025

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Schwyz, 26. August 2025

Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1992 (RVOG, SR 172.010) betreffend des Schutzes von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane zur Vernehmlassung bis 12. September 2025 unterbreitet.

Der Kanton Schwyz stimmt dem Vorentwurf zu. Die Vorlage führt richtigerweise nicht zu einem Schutz von Daten juristischer Personen, der mit demjenigen für Daten natürlicher Personen gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1) identisch wäre. Die Bearbeitung von Daten juristischer Personen bleibt vom DSG ausgenommen. Schliesslich betrifft die Vorlage nur den Schutz von Daten juristischer Personen bei der Bearbeitung durch Bundesorgane. Das horizontale Verhältnis zwischen Privaten, d. h. die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch private Personen, wird nicht tangiert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:
– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 2. September 2025
Nr. 473

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf für eine Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind.

Wir bitten Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

Art. 57r Abs. 2

Wir erachten es als sinnvoll, Art. 57r Abs. 2 lit. b im Hinblick auf die Berufsgeheimnisse zu streichen, da diese bereits in Spezialgesetzen geregelt sind. Der Vorschlag, dass Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse mit einer einfachen Verordnung des Bundesrates aufgehoben werden können, ist für den Werkplatz Schweiz indessen nicht nachvollziehbar. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sollen deshalb weiterhin dem Grundrechtsschutz von Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) unterstehen und nur durch ein formelles Gesetz aufgehoben werden dürfen.

Art. 57r Abs. 4 lit. a und lit. c

Nach unserer Auffassung soll dem Bundesrat nicht freigestellt werden, selbst zu beurteilen, ob die betroffenen Rechte der juristischen Personen gefährdet seien oder nicht. Dies ist vielmehr eine Aufgabe der Gerichte. Ebenso ist die in Abs. 4 lit. c genannte Kompetenz, Daten bearbeiten zu dürfen, um die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen, nicht erforderlich, da auch die heutige Güterabwägung im Sinne eines Notstandes oder der Notwehr bereits zum gleichen Ergebnis führen wird. Dies nun

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

nochmals gesetzlich festzuhalten, ist unnötig und nach den während der „Covid-19-Zeit" durchlebten Einschränkungen von einem Grossteil der Bevölkerung kaum erwünscht. Wir beantragen daher, auf Art. 57r Abs. 4 lit. a und lit. c des Vorentwurfs zu verzichten.

Art. 57s^{quater} Abs. 2 lit. b

Diese Bestimmung soll nach unserer Auffassung dahingehend ergänzt werden, dass sich eine Aufbewahrung auch aufdrängt, wenn die Bundesbehörden die Daten noch zu Beweiszwecken benötigen. Wir schlagen daher folgende Formulierung von Art. 57s^{quater} Abs. 2 lit. b vor: „diese müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen juristischen Person oder des Bundes aufbewahrt werden".

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT · DES KANTONS THURGAU ·

Numero			Bellinzona
4291	sl	0	10 settembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Procedura di consultazione concernente l'Avamprogetto di modifica della legge sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione (protezione di dati concernenti persone giuridiche da parte di organi federali)

Egregio signor Amstutz,

il Consiglio di Stato rinuncia a prendere posizione, limitandosi a rilevare che la revisione della legge sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione (LOGA) riprende quasi integralmente le disposizioni della legge federale sulla protezione dei dati (LPD). A giudizio del Consiglio di Stato quest'ultima legge sarebbe stata la sede più appropriata per disciplinare il trattamento dei dati concernenti le persone giuridiche. Anche diversi Cantoni, tra cui il Cantone Ticino, hanno mantenuto (o prevedono di mantenere) tale disciplinamento nella legislazione cantonale in materia di protezione dei dati.

Ringraziando per l'opportunità di esprimere il nostro parere voglia gradire, egregio signor Amstutz, l'espressione della massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente
Norman Gobbi

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Copia a:
- Consulenza giuridica del Consiglio di Stato (can-cgcs@ti.ch)
- Incaricato cantonale della protezione dei dati (protezionedati@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali, tramite il Servizio delle relazioni esterne (can-relazioniesterne@ti.ch)

KANTON URI

JUSTIZDIREKTION

Per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Altdorf, 6. Juni 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane); Verzicht auf Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Urner Regierungsrat eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nachdem die Vorlage die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane betrifft und die Kantone von der Vorlage nicht direkt betroffen sind, verzichtet der Kanton Uri auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

JUSTIZDIREKTION URI
Die Generalsekretärin

P. Gherardi

lic. iur. Patricia Gherardi-Furger

JUSTIZDIREKTION
Direktionssekretariat
Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/jd

Telefon: +41 41 875 2254
E-Mail: ds.jd@ur.ch

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Chef du Département fédéral de justice et police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : 25_COU_4692

Lausanne, le 3 septembre 2025

Consultation fédérale (CE) Avant-projet de modification de la loi sur l'organisation du Gouvernement et de l'administration (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation mentionnée en titre nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

S'il salue la présente révision, qui complète les dispositions légales permettant le traitement et la communication des données personnelles des personnes morales, le Gouvernement vaudois constate cependant que les dispositions de l'avant-projet de modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (AP-LOGA) mise en consultation ne concernent pas directement les cantons.

Au surplus, il vous fait part des considérations générales suivantes.

Si le législateur fédéral a explicitement souhaité ne pas calquer les dispositions relatives aux personnes morales à la LPD mais uniquement s'en inspirer, il serait toutefois opportun de reprendre dans le projet de loi la teneur de l'article 34 al. 2 let. c LPD et de l'insérer à l'art. 57r al. 2 AP-LOGA. Les traitements de données peuvent également porter gravement atteinte aux droits fondamentaux des personnes morales, qu'il s'agisse de données sensibles ou non.

Par ailleurs, la formulation de l'art. 36 al. 1 LPD pourrait être reprise à l'article 57s al. 1 AP-LOGA. En effet, le texte proposé ne nous apparaît pas suffisamment claire, notamment au regard du rang de la norme (une base légale formelle est requise en cas de traitement de données sensibles). L'article 57s al. 1 aurait alors la teneur suivante : « *Les organes fédéraux ne sont en droit de communiquer des données personnelles* ***que si une base légale au sens de l'art. 57r al. 1 à 2 le prévoit*** ».

En vous remerciant de nous avoir associés à la démarche, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER.
Christelle Luisier Brodard	Michel Staffoni

Copies

- OAE
- Chancellerie
- Par courriel à : danielle.schneider@bj.admin.ch, carl.jauslin@bj.admin.ch, floriane.piguet@bj.admin.ch

Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 19. August 2025 sa

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane); Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des RVOG bis 12. September 2025 Stellung zu nehmen. Zum Vorentwurf äussern wir uns wie folgt:

Antrag

Auf eine spezifische Regelung des Schutzes von Daten juristischer Personen im RVOG sei zu verzichten.

Begründung

Durch einen Verzicht auf Regelung im RVOG entsteht den juristischen Personen kein Nachteil, sind sie doch nach wie vor umfassend geschützt durch die Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210), das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; URG) vom 9. Oktober 1922 (SR 231.1), das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241), durch das Amtsgeheimnis oder durch die Bestimmungen zum Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Art. 162, 320 und 321bis Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0) sowie Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 594 11 11
www.zg.ch

Versand per E-Mail an:

- jonas.amstutz@bj.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Amt für Informatik und Organisation (info.aio@zg.ch)

Kanton Zürich
Regierungsrat
staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an jonas.amstutz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

3. September 2025 (RRB Nr. 900/2025)

Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns die Vorlage zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die mit dem Vorentwurf angestrebten Ziele der Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Besonders begrüssen wird die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, wonach die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf. Ebenso befürworten wir die in Art. 57s^{bis} Abs. 1 E-RVOG vorgesehene Regelung, wonach die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten in Spezialerlassen auch für Daten juristischer Personen gelten, sofern dazu in diesen Erlassen keine (besonderen) Bestimmungen enthalten sind.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 57q^{bis} E-RVOG Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen

Die gesetzliche Umschreibung der besonders schützenswerten Daten ist insbesondere für juristische Personen im Gesundheitsbereich, namentlich für kantonale Spitäler als öffentlich-rechtliche Anstalten, von erheblicher Bedeutung. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, auf die Erwähnung von «Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse» als besonders schützenswerte Daten zu verzichten, weil diese Geheimnisse

«in erster Linie durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen über Geheimhaltungs- und Schweigepflichten» geschützt würden. Unserer Ansicht nach sollten diese Daten als besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Gesetz erwähnt werden. Der Schutz durch spezialgesetzliche Bestimmungen steht unseres Erachtens einer solchen Qualifikation nicht entgegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom Dr. Kathrin Arioli

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 13514648

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat
Beat Jans

per E-Mail:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Lausanne, 21. August 2025 / ron

Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in der oben erwähnten Vernehmlassung, Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Generalsekretär

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE
Signé numériquement par Nicolas Lüscher

Kopie:
- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Verwaltungskommission

Viale Stefano Franscini 7
CH-6500 Bellinzona
Tel. +41 58 480 68 68
Fax +41 58 480 68 32
info@bstger.ch

Registratur Nummer: 1.1.1.8

Bundesamt für Justiz
Herr Jonas Amstutz
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bellinzona, 10. September 2025/dee

Vernehmlassungsverfahren
Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Amstutz

Mit E-Mail vom 21. Mai 2025 haben Sie das Bundesstrafgericht eingeladen, in der oben erwähnten Ämterkonsultation Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesstrafgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Alberto Fabbri
Präsident

BUNDESSTRAFGERICHT * BELLINZONA *

Marc-Antoine Borel
Generalsekretär

Kopie an
- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht

Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura publica federala

CH-3003 Berne, MPC

Par courriel à jonas.amstutz@bj.admin.ch
Département fédéral de justice et police
Office fédéral de la justice
Unité projets législatifs 1
M. Jonas Amstutz
Bundesrain 20
3003 Berne

Juriste Service juridique: Almedina Zrinic
Numéro de procédure: RD.24.0091
Votre référence:
Berne, 5 septembre 2025

Avant-projet de modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration - protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux : procédure de consultation

Monsieur,

Nous revenons à la procédure de consultation citée en marge et nous permettons de vous transmettre une prise de position spontanée de la part du Ministère public de la Confédération (« MPC ») dès lors qu'il traite également des données de personnes morales.

Le MPC souhaite tout d'abord faire part de sa reconnaissance quant à la prise en compte de ses remarques et à l'ajout d'un nouvel art. 18a dans la Loi fédérale sur l'organisation des autorités pénales de la Confédération (« LOAP »).

Nous aimerions également soulever une erreur formelle qui s'est glissée dans la modification de l'art. 62a LOAP (version française uniquement). Ainsi, il est écrit :

> « *1 Les art. 57h à 57x de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration 48 s'appliquent par analogie au Ministère public de la Confédération*."

Ministère public de la Confédération MPC
Almedina Zrinic
Guisanplatz 1
Berne 3003
Tél. +41 58 480 88 05
www.bundesanwaltschaft.ch

Les termes « Ministère public de la Confédération » devraient être remplacés par les termes « *Tribunal pénal fédéral* ».

En vous remerciant par avance, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Ministère public de la Confédération MPC

Stefan Tränkle
Chef Service juridique

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 70 52727
Aktenzeichen: BVGer-111-30/20/41
Geschäfts-Nummer: 2025-112

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans

PDF- und Word-Version per E-Mail an:

Jonas.Amstutz@bj.admin.ch

St. Gallen, 28. August 2025 / geo

Vernehmlassung des EJPD: Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung vom 21. Mai 2025 zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir. Den Entwurf haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet indes auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

Barbara Balmelli

SCHWEIZERISCHES BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Der stellvertretende Generalsekretär

Bernhard Fasel

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

DIGITALE GESELLSCHAFT

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 11. September 2025

Stellungnahme zu den Änderungen im Regierungs- und Verwaltungs-organisationsgesetz (Schutz juristischer Personen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Empfänger:innen

Am 21. Mai 2025 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG).

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Vorbemerkung

Dass der Bundesrat mit der Revision des RVOG die Rechte juristischer Personen im Bereich Datenschutz auf gesetzlicher Stufe konkretisieren will, ist begrüssenswert. Das erklärte Ziel, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK auch für juristische Personen gesetzlich abzusichern, ist ein konsequenter und notwendiger Schritt zur Schliessung der bestehenden Schutzlücke, die seit der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) besteht. Mit der Vorlage kann der derzeit von Unklarheiten und Rechtsunsicherheit geprägten Situation im Bereich des Datenschutzes juristischer Personen wirksam Abhilfe geleistet werden.

Trotz der grundsätzlich positiven Stossrichtung der Vorlage ist beim Entwurf eines Schutzkonzeptes für die Daten juristischer Personen Vorsicht geboten. Insbesondere ist die Abwägung zwischen der Schutzbedürftigkeit betroffener juristischer Personen und den entgegenstehenden öffentlichen Interessen mit der gebotenen Sorgfalt vorzunehmen.

Dass der Datenschutz juristischer Personen nach der Totalrevision des DSG neu im RVOG geregelt wird, ist insofern einleuchtend, als die Schweiz mit der Revision bewusst von ihrer bisherigen Praxis eines einheitlichen Rahmengesetzes für natürliche und juristische Personen abgewichen ist und sich damit dem in der EU und im Europarat üblichen System der Trennung des Datenschutzes für natürliche und juristische Personen annähert.

Durch ebendiese Umstrukturierung entstanden jedoch Rechtslücken, da es neben den spezialgesetzlichen Bestimmungen keinen allgemeinen gesetzlichen Rahmen mehr gab, der den Datenschutz für juristische Personen regelte. Um dieser Problematik zu begegnen, wurde die Übergangsbestimmung in Art. 71 DSG geschaffen. Diese erlaubt es den Bundesbehörden, die Daten juristischer Personen gestützt auf diejenigen Rechtsgrundlagen zu bearbeiten, die den Umgang mit «Personendaten» – zu denen die Daten juristischer Personen nicht mehr gehören – regeln. Während einer fünfjährigen Übergangsfrist sollten dann die nötigen spezialgesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die für die Datenbearbeitungen und -bekanntgaben bei juristischen Personen notwendig sind.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 57sbis VE-RVOG

Mit Art. 57sbis VE-RVOG soll die ursprünglich nur vorübergehend geltende Übergangsregelung aus Art. 71 DSG dauerhaft ins RVOG überführt werden. Damit könnten Bundesbehörden künftig Daten juristischer Personen auch dann bearbeiten, wenn keine ausdrückliche spezialgesetzliche Grundlage dafür besteht – unter Rückgriff auf die Regelungen, die für natürliche Personen gelten.

Der erläuternde Bericht begründet den Verzicht auf die ursprünglich angestrebte Schaffung solcher spezialgesetzlicher Grundlagen mit der mangelnden Übersicht über Art und Umfang der Datenbearbeitungen innerhalb der Bundesverwaltung. Angesichts der Vielzahl und Komplexität der betroffenen Sachbereiche erscheint dies nachvollziehbar.

Allerdings wirft die vorgeschlagene Lösung mit einem Pauschalverweis verfassungsrechtliche Fragen auf. Das Legalitätsprinzip verlangt bei schweren Grundrechtseingriffen eine gesetzliche Grundlage mit ausreichender Normdichte. Ob dies durch eine generelle Auffangregel gewährleistet ist, erscheint fraglich. Es sollte daher dennoch geprüft werden, in welchen Bereichen regelmässig schwere Grundrechtseingriffe erfolgen durch die Bearbeitung oder Bekanntgaben von Daten juristischer Personen. Für solche Fallgruppen wäre die Schaffung spezifischer gesetzlicher Grundlagen angezeigt. Die Auffangregel des Art. 57sbis VE-RVOG könnte sodann auf Konstellationen mit geringer Eingriffsintensität beschränkt werden.

Ein solches Vorgehen würde die Anforderungen an das Legalitätsprinzip besser wahren, ohne ein flächendeckendes, unverhältnismässig aufwändiges Rechtsetzungsprojekt auszulösen – und gleichzeitig der Differenzierung nach Schutzbedürfnis und Datenart gerecht werden.

Die in Art. 57sbis Abs. 2 lit. a VE-RVOG vorgesehene Ausnahme, wonach juristische Personen beim Export von Daten nicht denselben Schutzstandard geniessen wie natürliche Personen, überzeugt wenig. Auch juristische Personen können bei einer Bekanntgabe ihrer Daten ins Ausland erheblich betroffen sein, etwa indem sie in der Ausübung von grundrechtlich geschützten Tätigkeiten behindert werden oder Missbrauchsrisiken ausgesetzt sind. So könnte etwa eine Gewerkschaft oder eine NGO durch die Weitergabe von Mitgliederlisten oder Finanzierungsdaten ins Ausland bei unzureichendem Datenschutz ins Visier von Überwachung oder Repression geraten und dadurch in ihrer Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, auch für sie entsprechende Schutznormen zu schaffen.

Forderung:

Es ist zu prüfen, in welchen Bereichen spezifische gesetzliche Grundlagen erforderlich sind, um das Legalitätsprinzip auch bei schweren Grundrechtseingriffen zu wahren. Gegebenenfalls sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Darüber hinaus ist Art. 57sbis Abs. 2 lit. A VE-RVOG zu streichen. Für juristische Personen sind analoge Bestimmungen zu den Bestimmungen des DSG für natürliche Personen zu schaffen, namentlich zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (Art. 16 ff. DSG) und zur Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden (Art. 55 DSG).

Art. 57t VE-RVOG

Positiv hervorzuheben ist die Absicherung des Auskunftsrechts für juristische Personen in Art. 57t VE-RVOG. So wird die unbefriedigende und bislang gültige Regelung, gemäss derer juristische Personen ihr Auskunftsrecht nur in einem hängigen Verfahren geltend machen können (Art. 57t RVOG), richtigerweise abgelöst, und es herrscht Klarheit über den Bestand des Auskunftsrechts.

Unklar ist hingegen, wieso für juristische Personen andere Regeln gelten sollten in Bezug auf Informationen zur Aufbewahrungsdauer der Daten. Während es in Art. 25 Abs. 2 lit. d DSG – der Parallelbestimmung zu Art. 57t VE-RVOG – heisst, dass den natürlichen Personen «die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer» mitzuteilen sei, soll juristischen Personen gemäss dem neuen Art. 57t Abs. 2 lit. D VE-RVOG «die Aufbewahrungsdauer» mitgeteilt werden. Eine Einschränkung oder Relativierung findet sich für juristische Personen nicht. Die Unterlagen zur Vorlage erklären diese Abweichung nicht. Es muss in jedem Fall das Ziel sein, dass Behörden den Betroffenen – ob juristische oder natürliche Personen – die genaue Aufbewahrungsdauer mitteilen können, nicht nur Kriterien zur Festlegung dieser Dauer. Sollte dies tatsächlich nicht möglich sein, kann als Auffangregel auf die aktuell geltende Bestimmung des DSG zurückgegriffen werden.

Forderung:

Es soll gewährleistet werden, dass, wenn immer möglich, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen die konkrete Aufbewahrungsdauer ihrer Daten mitgeteilt wird. Nur wenn dies unmöglich ist, soll auf die aktuelle Regelung gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. d DSG zurückgegriffen werden. Für natürliche und juristische Personen sind parallele Bestimmungen zu schaffen.

Art. 57w VE-RVOG

Gerade im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips unterscheidet sich die Schutzbedürftigkeit der juristischen und der natürlichen Personen. Art. 57w VE-RVOG bewirkt jedoch die absolute Gleichstellung juristischer Personen mit natürlichen Personen bei Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Art. 57w VE-RVOG verweist auf den Art. 57v VE-RVOG, die beiden Normen sind den Art. 41 und 42 DSG exakt nachgebildet. Somit sollen auch juristische Personen aufgrund eines schutzwürdigen Interesses Unterlassungs-, Beseitigungs- sowie Feststellungsansprüche geltend machen können, wenn ihre Daten im Rahmen eines Gesuches nach dem BGÖ betroffen sind.

Dass der Schutz juristischer Personen demjenigen natürlicher Personen in diesem Bereich gleichgestellt wird, ist jedoch nicht gerechtfertigt. Bei BGÖ-Gesuchen dürfte eine Interessenabwägung zwischen dem Datenschutz Betroffener und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bei juristischen Personen eher zugunsten der Öffentlichkeit ausfallen als bei natürlichen Personen.

Das Zugeständnis dieser weitgehenden Rechte an juristische Personen könnte sich denn auch als Einfallstor für missbräuchliche Verweigerungen der Bekanntgabe von wichtigen Informationen, die von öffentlichem Interesse sind, handeln. Dies gilt es zu verhindern. Erreicht werden könnte dies mittels Streichung von Art. 57w VE-RVOG.

Die juristischen Personen wären auch dann nicht schutzlos, innerhalb des Verfahrens nach dem BGÖ besteht bereits das Recht auf Anhörung gemäss Art. 11 Abs. 1 BGÖ: Will eine Behörde aufgrund eines Gesuches den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewähren, so hat die betroffene (natürliche oder juristische) Person das Recht, eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb dieser können begründete Einwände, die gegen die Bekanntgabe der betroffenen Daten sprechen, vorgebracht werden. Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme in ihre Erwägungen einzubeziehen und eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine darüber hinaus gehende Schutzbedürftigkeit gegeben ist bei juristischen Personen.

Diese Ansicht entspricht auch dem mehrfach vorgetragenen Ziel, man wolle mit dem Rechtsetzungsprojekt keinen gleichermassen umfassenden Datenschutz erreichen oder juristische Personen gar besser stellen.

Forderung:

Streichung von Art. 57w VE-RVOG.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter

DIGITALE GESELLSCHAFT / CH-4000 BASEL / CH15 0900 0000 6117 7451 1
OFFICE@DIGITALE-GESELLSCHAFT.CH / DIGITALE-GESELLSCHAFT.CH

economiesuisse

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

12. September 2025

Stellungnahme zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Die Wirtschaft unterstützt im Grundsatz die geplante Revision, die eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane schaffen soll. Dies ist eine notwendige Folge der Herauslösung juristischer Personen aus dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG) und schafft grundsätzlich mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und Verwaltung.

Für den Innovations- und Forschungsstandort Schweiz ist der verlässliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen und damit auch derjenigen Daten, die hierfür relevant sind, jedoch von grundlegender Bedeutung. Nur ein robuster gesetzlicher Rahmen garantiert, dass sensible Unternehmensinformationen nicht gefährdet werden und die Bereitschaft zu Investitionen in Forschung, Entwicklung und Wettbewerb erhalten bleibt.

Der vorliegende Entwurf schwächt diesen Schutz in zentralen Punkten erheblich und setzt damit falsche Anreize. Insbesondere die Streichung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen aus dem Katalog besonders schützenswerter Daten, die vorgesehenen Öffnungsklauseln sowie die Möglichkeit von Pilotprojekten auf Verordnungsgrundlage stellen Rückschritte dar.

economiesuisse beantragt daher:

- die Beibehaltung der bestehenden Schutzregelungen in Art. 57r Abs. 2 RVOG,
- die ersatzlose Streichung der Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4, Art. 57rbis sowie Art. 57sbis Abs. 2 lit. a VE-RVOG,
- eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen zugunsten klarer Rechtssicherheit und hoher Schutzstandards.

Nur so können die Interessen der Unternehmen gesichert, das Vertrauen zwischen Wirtschaft und Staat gestärkt und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Umfeld gewährleistet werden.

economiesuisse ▪ **Verband der Schweizer Unternehmen**
Hegibachstrasse 47 ▪ Postfach ▪ CH-8032 Zürich ▪ +41 44 421 35 35 ▪ info@economiesuisse.ch ▪ economiesuisse.ch

1 Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen (Art. 57q^{bis} VE-RVOG)

Seit dem 1. September 2023 sind die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen im Art. 57h ff. RVOG geregelt. Besonders schützenswerte Daten umfassen nach Art. 57r Abs. 2 RVOG:

a) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
b) Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Mit im Entwurf vorgeschlagenen Art. 57q^{bis} VE-RVOG soll der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen gestrichen werden. Dadurch würden Bundesorgane künftig diese Daten auch ohne formell gesetzliche Grundlage bearbeiten können. Der verfassungsrechtliche Schutzauftrag wäre somit nicht mehr vollständig gewährleistet.

Der erläuternde Bericht rechtfertigt die Streichung im Wesentlichen damit, dass relevante Informationen überwiegend durch spezialgesetzliche Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten geschützt würden (z.B. Art. 62 Heilmittelgesetz). Zudem wird darauf hingewiesen, ein besonderer Schutz juristischer Personen führe zu einer „asymmetrischen Bevorzugung“ gegenüber natürlichen Personen (z.B. Einzelunternehmen), da letztere einen solchen Schutz nicht geniessen (Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahren, S. 18).

Diese Argumentation überzeugt nicht. Eine Streichung hätte vielmehr weitgehende Konsequenzen:

- **Gefährdung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags:** Auch juristische Personen sind vom grundrechtlichen Datenschutz erfasst (Art. 13 Abs. 2 BV). Der Staat ist verpflichtet, notwendige Regelungen zu treffen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Die Aufnahme von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen als besonders schützenswerte Daten in Art. 57r Abs. 2 RVOG bezeugt den anerkannten besonderen Schutzbedarf. Die geplante Streichung erfolgt ausschliesslich aus systematischen, nicht inhaltlichen Gründen und verletzt den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag.

- **Mangelnder Schutz in der Spezialgesetzgebung**: Spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten decken nicht alle Fälle ab, in denen juristische Personen ein berechtigtes Interesse am Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen haben. Mit dem Vorschlag droht somit ein Schutzverlust sensibler Unternehmensdaten.

- **Vertrauensverlust zwischen Unternehmen und Staat:** Ein gesetzlich verankerter, nachvollziehbarer Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist für die Offenlegung sensibler Daten unerlässlich; seine Streichung könnte als Abwertung des Schutzversprechens verstanden werden und Unternehmen dazu veranlassen, bei der Datenoffenlegung zurückhaltender zu agieren. Ein solcher Verlust beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmen und Staat erheblich, insbesondere im Rahmen von behördlichen Bewilligungsverfahren und Regulierungsprüfungen.

- **Asymmetrische Behandlung:** Auch das Argument der asymmetrischen Bevorzugung juristischer Personen überzeugt nicht. Statt den Schutz für juristische Personen zu verringern, wäre es sachgerecht, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf natürliche Personen, insbesondere Einzelunternehmen, auszuweiten. Die Gleichbehandlung sollte im Sinne eines „Level Playing Field“ durch eine Anhebung des Schutzniveaus erfolgen**.**

- **Europarechtskonformität und Widerspruch zur DSG-Revision:** Die vorgeschlagenen Änderungen stehen auch im Widerspruch zur Grundargumentation bei der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG). Bei dieser wurden juristische Personen aus dem Schutzbereich der Regeln herausgenommen, was mit der Angleichung an das europäische Recht begründet wurde. Zwar erfasst die europäische Datenschutzgrundverordnung keine juristischen Personen, jedoch wird deren Schutzbedarf durch die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie anerkannt. Eine vollständige Streichung

des Schutzes in der Schweiz würde zu einer asymmetrischen Aufweichung des Schutzes wirtschaftlich sensibler Daten führen.

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt eine erhebliche Schwächung des Datenschutzes juristischer Personen dar und verschlechtert die bestehende Übergangsregelung. Für Unternehmen in der Schweiz, deren sensible Informationen verarbeitet werden, ist ein angemessener Schutz dieser Daten von zentraler Bedeutung. Besonders betroffen sind Unternehmen, die staatlich beaufsichtigt werden und deren sensible Daten durch Aufsichtsbehörden wie die FINMA bearbeitet werden.

Der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen ist nicht nur für jedes einzelne Unternehmen entscheidend, sondern auch für die Wahrung eines fairen Wettbewerbs insgesamt. Zudem ist er unverzichtbar für Forschung, Innovation und die dafür notwendigen Investitionen. Eine Absenkung dieses Schutzes im Rahmen des RVOG könnte darüber hinaus ein falsches Signal senden und negative Auswirkungen über den unmittelbaren Geltungsbereich hinaus haben.

economiesuisse fordert daher, das geltende Recht bzw. die bisherige Formulierung von Art. 57r Abs. 2 RVOG beizubehalten, um den Schutzstandard zu wahren und die Interessen der Unternehmen zu sichern.

Durch diese Beibehaltung wird der bisherige Schutzstandard gewahrt und die Interessen der Unternehmen angemessen gesichert.

2 Bewertung weiterer Änderungsvorschläge

2.1 Kritisch zu beurteilen sind die vorgesehenen Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG Zwar verlangt Abs. 2 für die Bearbeitung besonders schützenswerter Unternehmensdaten ein Gesetz im formellen Sinn; Abs. 3 erlaubt jedoch eine Bearbeitung solcher Daten dann bereits auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn (d. h. einer Verordnung), sofern die Bearbeitung unentbehrlich ist und keine besonderen Risiken für die Grundrechte der juristischen Person birgt.

Diese Öffnungsklausel ist problematisch, da ihre Formulierung dem Verordnungsgeber (Bundesrat) einen ausgesprochen weiten Spielraum lässt – insbesondere durch die unbestimmten/offenen Begriffe «unentbehrlich» und «keine besonderen Risiken». Dadurch wird die Rechtssicherheit geschwächt und der Schutzstandard für besonders schützenswerte Unternehmensdaten wird faktisch geschwächt. Zusätzlich geschwächt durch die Möglichkeit, dass der Bundesrat gemäss Art. 57r Abs. 4 Bst. a VE-RVOG Ausnahmebewilligungen für die Bearbeitung von Unternehmensdaten durch Bundesorgane erteilen kann. Solche Ausnahmebewilligungen können jedoch niemals eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage mit Vernehmlassungsverfahren ersetzen.

Wir fordern daher, Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG zu streichen und Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG wie folgt zu präzisieren: «Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz besteht.»

Damit wird der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung gestärkt und die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen erhöht.

2.2 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen (Art. 57rbis VE-RVOG) bedarf einer formell gesetzlichen Rechtsgrundlage:
Der neue Art. 57r^{bis} VE-RVOG würde es dem Bundesrat erlauben, entsprechende Pilotversuche von Bundesorganen mit besonders schützenswerten Unternehmensdaten gestützt auf lediglich eine Verordnungsgrundlage durchführen zu lassen (befristet auf fünf Jahre).

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Art. 57r Abs. 2–4 VE-RVOG und fordern eine Streichung dieser neuen Bestimmung.

2.3 Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen (Art. 57sbis VE-RVOG) kann zu Rechtsunsicherheit führen:

Art. 57s^{bis} Abs. 1 VE-RVOG hält Folgendes fest: «Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.»

Gemäss Art. 52s^{bis} Abs. 2 VE-RVOG finden die spezialrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung auf Daten juristischer Personen, sofern sie: den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen (Bst. a); oder die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen (Bst. b). Schliesslich regelt der Bundesrat gestützt auf Art. 57s^{bis} Abs. 3 VE-RVOG die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

Die vorgeschlagene Formulierung könnte aus unserer Sicht in der Praxis zur Herausforderung führen, ob die spezialrechtlichen Bestimmungen nur für Personendaten oder auch für Daten juristischer Personen gelten, und zur Folge haben, dass dem Schutz der Daten juristischer Personen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Schliesslich sind in Bezug auf den Schutz der Daten juristischer Personen hinsichtlich der Auslandsbekanntgabe die Art. 16ff. DSG analog anzuwenden (siehe auch Art. 27ff. und 54 ZGB).

Aus diesem Grund ist Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG zu streichen.

2.4 Konkrete Beispiele für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen (Art. 57s Abs. 3 Bst. b^{bis} VE-RVOG):

Nachvollziehbar ist die Möglichkeit, Daten im Einzelfall bekanntzugeben, wenn dies erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen und eine Einwilligung der betroffenen juristischen Person nicht innert angemessener Frist eingeholt werden kann. Zur besseren Einordnung der Anwendungsbereiche wird angeregt, im erläuternden Bericht konkrete Praxisbeispiele aufzunehmen.

2.5 Verhältnis zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht (Art. 57x VE-RVOG)

Art. 57x VE-RVOG sieht die Anwendung der bundesrechtlichen Verfahrensordnungen vor, inklusive sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des VE-RVOG auf die Verfahren im Bereich der Verwaltungseinheiten und Gerichte.

Um Unklarheiten zu vermeiden, muss der erläuternde Bericht um eine exemplarische Aufstellung der wichtigsten bundesrechtlichen Verfahrensordnungen ergänzt werden.

2.6 Verhältnis zum Öffentlichkeitsgesetz (Art. 57w RVGO)

Die Revision sollte keine Änderungen im Hinblick auf Zugangsgesuche Dritter zu Amtsdaten juristischer Personen bewirken. Diesbezüglich gilt weiterhin das Verfahren nach BGÖ. Eine gewisse Unsicherheit bleibt jedoch bestehen, da beide Gesetze aufeinander verweisen.

Besonders klärungsbedürftig ist das Zusammenspiel von RVOG und BGÖ (Art. 3 Abs. 2 BGÖ sowie Art. 57w RVOG). Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass sämtliche Gesuche Dritter um Zugang zu Daten juristischer Personen ausschliesslich nach dem BGÖ zu beurteilen sind, während das RVOG nur auf Begehren juristischer Personen zur Bearbeitung ihrer eigenen Daten Anwendung findet.

3 Fazit

Eine Absenkung des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen nach RVOG würde nicht nur dem einzelnen Unternehmen, sondern auch dem fairen Wettbewerb, Innovationskraft und Investitionsbereitschaft insgesamt schaden. Sie sendet ein falsches Signal und kann negative Auswirkungen über den Geltungsbereich hinaus entfalten.

economiesuisse beantragt daher:

- Die Beibehaltung der bestehenden Regelung und Formulierung von Art. 57r Abs. 2 RVOG.
- Die Streichung der Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4, Art. 57r^{bis} sowie Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG.
- Präzisierung der Schutzregelungen zugunsten klarer Rechtssicherheit und Schutzstandards für Unternehmen.

Die Beibehaltung der geltenden Regelungen wahrt das Vertrauen der Unternehmen und sichert deren Interessen angemessen.
Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Erich Herzog
Bereichsleiter
Wettbewerb & Regulatorisches

Angela Anthamatten
Stv. Bereichsleiterin
Wettbewerb & Regulatorisches

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

CH-3003 Bern ElCom; olm POST CH AG

per E-Mail
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-291/1/3
Ihr Zeichen:
Bern, 11. September 2025

041-00291: Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend die Anträge der ElCom betreffend eine Anpassung des StromVG im Rahmen der Änderungen anderer Erlasse (Ziff. II des Vorentwurfs) zukommen.

1. Art. 27 Abs. 1bis StromVG (neu)

Antrag

Art. 27 Abs. 1bis StromVG sei wie folgt anzupassen:

1bis ~~Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.~~ Die ElCom ist befugt, die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes gesammelten Daten einschliesslich Geschäftsgeheimnisse, dem Bundesamt für Energie, dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, der Wettbewerbskommission, dem Bundesamt für Cybersicherheit und der Swissgrid zu übermitteln, soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Begründung

Zu einem grossen Teil handelt es sich bei den von der ElCom und dem BFE bearbeiteten Daten um Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Vermehrt treten andere Behörden, insbesondere das BFE, an die ElCom heran und ersuchen um Bekanntgabe solcher Daten. Begründet werden diese Begehren oftmals mit Effizienzüberlegungen. Daten, welche bei der ElCom bereits vorhanden sind, sollen nicht von einer zweiten Behörde mit erheblichem Aufwand bei denselben juristischen Personen erhoben werden müssen. Die ElCom kommt diesen Herausgabeersuchen nach, soweit dies im Rahmen von Amtshilfegesuchen zulässig ist. Geschäftsgeheimnisse dürfen jedoch in der Regel nicht bekannt gegeben werden (Art. 26 Abs. 2 StromVG, Art. 162 StGB, Art. 57s Abs. 6 Bst b RVOG). Die entsprechenden Daten müssen in den meisten Fällen vor der Weitergabe, soweit möglich, anonymisiert werden, um die Geschäftsgeheimnisse zu entfernen. Dadurch dienen sie der anfragenden Behörde teilweise jedoch nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Nachstehend wird noch spezifisch auf die vier Empfänger neben dem BFE eingegangen, da diesbezüglich bisher keine gesetzliche Grundlage zur Datenweitergabe besteht:

Mit dem BWL bestehen Berührungspunkte insbesondere im Bereich Versorgungssicherheit sowie im Zusammenhang mit Erfassung und Weitergabe von Speicherseedaten sowie der Anrechenbarkeit von LVG-Massnahmen (vgl. Art. 8c und Art. 15a StromVG sowie Art. 3 und 4a Abs. 3 VOEW). Die ElCom steht ausserdem im Zusammenhang mit dem Schutz vor Cyberbedrohungen (Art. 8a StromVG) im Austausch mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

Bezüglich WEKO ist anzumerken, dass es der ElCom möglich sein soll, bei Verdacht auf kartellrechtlich relevante Verhaltensweisen Anzeige zu erstatten und die notwendigen Daten zu liefern. Auf Antrag der WEKO hin soll es ebenfalls möglich sein, der WEKO die notwendigen Daten bekanntzugeben. Die Einforderung bei den Unternehmen durch die WEKO direkt ist zwar möglich, könnte aber weitere Ermittlungsmassnahmen (bspw. Hausdurchsuchungen) gefährden, sofern Unternehmen Kenntnis vom Tätigwerden der WEKO erlangen. Die Aufdeckung von Kartellrechtsverstössen liegt letztlich im Interesse der Endverbraucher und daher im öffentlichen Interesse.

Die ElCom verfügt auch über Daten, welche der nationalen Netzgesellschaft nicht bekannt sind, obwohl sie diese für die korrekte Umsetzung ihrer sich aus dem StromVG ergebenden Aufgaben kennen müsste. So zum Beispiel Daten, die Verstösse von Marktteilnehmern gegen die Vergaberegeln für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten sichtbar machen. Aktuell fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe solcher Daten an Swissgrid. Zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes ist ein auf die gesetzlichen Aufgaben von Swissgrid beschränkter Informationsfluss zwischen ElCom und Swissgrid jedoch notwendig und daher gesetzlich zu regeln.

Um die Bekanntgabe von Daten, inklusive Geschäftsgeheimnisse, an das BFE, die WEKO, das BWL, das BACS und Swissgrid zu ermöglichen, ist wie von der ElCom beantragt eine gesetzliche Bestimmung analog Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) aufzunehmen.

Zusätzlich könnte die Aufnahme von je einer Bestimmung zu Verweigerungsgründen (analog Art. 38 BATE) und zur Zuständigkeit für Streitigkeiten (analog Art. 39 BATE) geprüft werden.

2. Art. 27 Abs. 1ter StromVG (neu)

Antrag

Artikel 27 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen:

1ter Die ElCom darf bei ihrer Tätigkeit Auftragsbearbeiter beiziehen und diesen, soweit zur Erfüllung des erteilten Auftrages notwendig, auch Geschäftsgeheimnisse bekanntgeben. Sie verpflichtet die Auftragsbearbeiter zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.

Begründung

Die Auftragsbearbeitung bezüglich Daten juristischer Personen soll im RVOG explizit geregelt werden (Art. 57s^ter VE-RVOG). Eine explizite Bestimmung zur Weitergabe von Daten mit Geschäftsgeheimnissen an Auftragsbearbeiter wäre der Vollständigkeit halber zu begrüssen.

Die ElCom wird diesen Antrag auch im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität stellen.

3. Art. 27 Abs. 1^quater StromVG (neu)

Antrag

Artikel 27 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen:

1quater Andere Bundesbehörden, insbesondere das BFE, geben der ElCom auf Anfrage die Daten weiter, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Begründung

Die beiden vorangehenden Absätze beziehen sich auf die Datenbekanntgabe durch die ElCom. Der aktuelle Artikel 27 Absatz 1^bis StromVG ermöglicht es jedoch auch dem BFE und weiteren Bundesbehörden, der ElCom auf Anfrage die Daten weiterzugeben, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Diese Bestimmung soll beibehalten, aus systematischen Gründen jedoch verschoben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Fragen steht Ihnen Frau Moira Oliver (moira.oliver@elcom.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ElCom

Kopie an BFE

HDC
LAW FIRM
ÉTUDE D'AVOCATS

Département fédéral de justice et police
DFJP

Par courriel :
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Lausanne, le 26 août 2025

Avant-projet de modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Après examen de l'avant-projet de modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (AP-LOGA), nous nous permettons de participer spontanément à la consultation sur quelques points spécifiques.

Communication à l'étranger

La raison principale de sortir les données de personnes morales de la LPD était de faciliter la communication à l'étranger. L'art. 57sbis al. 2 AP-LOGA prévoit que les règles qui concernent le niveau de protection adéquat des données pour leur communication à l'étranger ne s'appliquent pas. Cette formulation a été choisie pour ne pas empêcher l'application d'autres dispositions qui posent des exigences spécifiques. Le rapport donne l'exemple de l'art. 11f de la loi du 20 mars 1981 sur l'entraide pénale internationale (EIMP) qui ne s'appliquera pas aux données de personnes morales, alors que d'autres règles comme l'art. 11g (communication de données provenant d'un État Schengen) s'appliquera.

La distinction n'est pas évidente et il y a un risque de confusion.

De plus, certaines dispositions de droit spécial limitent la communication à l'étranger sans faire référence à un niveau de protection adéquat, par exemple l'art. 27 de la Loi fédérale sur les plateformes de communication électronique dans le domaine judiciaire (LPCJ) et il n'est pas clair si une telle disposition s'appliquera ou non aux données de personnes morales.

Av. de Sévelin 15
Case postale 851
CH-1001 Lausanne
T +41 (0)21 310 73 10
F +41 (0)21 310 73 11
www.hdclegal.ch

Sécurité

S'il est compréhensible que la question des détails de l'applicabilité des dispositions relatives à la sécurité des données personnelles aux données concernant des personnes morales soit réglée par voie d'ordonnance, une obligation de sécurité devrait figurer dans la loi. Il doit ici être rappelé que la révision de la LPD entrée en vigueur le 1er septembre 2023 et l'adoption parallèle de l'OPDo avaient parmi ses buts principaux justement le renforcement des obligations de sécurité imposées tant aux personnes privées qu'aux organes fédéraux. Compte tenu de l'augmentation importante ces dernières années des cyberattaques ainsi que des autres formes de violation de la sécurité des données, il est impératif de s'assurer qu'en tout cas le principe d'une obligation de sécurité soit explicite dans la LOGA pour les données de personnes morales.

Obligations

Même s'il n'est pas question de reprendre intégralement les obligations de la LPD, on peut s'étonner que l'obligation de protection des données dès la conception et par défaut n'aient pas été intégrée dans l'AP-LOGA.

L'obligation de tenir et publier un registre des activités de traitement est importante en matière de transparence et n'exige pas un travail important, d'autant que l'infrastructure du PFPDT en permet la publication facilement.

Quant à l'analyse d'impact, elle aurait aussi dû être conservée. Ce ne sera probablement pas fréquent mais une telle obligation devrait découler de l'AP-LOGA et pas seulement de concepts SIPD.

Droits

Au niveau des droits, le droit d'accès est évidemment important, mais on peine à comprendre pourquoi le droit à la remise et à la transmission des données n'a pas été conservé. Si l'idée de favoriser la concurrence entre responsables de traitements privés ne s'applique évidemment pas ici, la portabilité permet néanmoins de favoriser et soutenir l'innovation sans représenter une charge importante pour l'administration fédérale.

Compétence du PFPDT

Le Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) n'a aucune compétence en matière de surveillance du traitement des données concernant des

personnes morales par l'administration fédérale. C'est regrettable. Comme la majorité des traitements concerneront également des données personnelles, la charge de travail supplémentaire n'aurait certainement pas été très importante. Par ailleurs, cela crée un risque en termes de délimitations si le PFPDT doit intervenir sur un même cas qui touche autant des données de personnes morales que de personnes physiques. Enfin, cela entraîne aussi un flou quant à l'autorité qui est concrètement chargée de la surveillance des dispositions relatives aux données de personnes morales. Impliquer le PFPDT dans ce cadre permettrait de clarifier ces points et d'éviter une surcharge de travail non justifiée.

Activités de droit privé exercées par des organes fédéraux

L'art. 40 LPD prévoit que lorsqu'un organe fédéral agit selon le droit privé, le traitement des données personnelles est régi par les dispositions applicables aux personnes privées. Il n'est par exemple pas soumis à l'exigence de la base légale. Une disposition similaire semble manquer pour les données de personnes morales et lorsqu'un organe fédéral agit selon le droit privé, l'art. 57r LOGA exige une base légale pour le traitement de données de personnes morales mais pas pour le traitement de données personnelles. Il conviendrait en conséquence de reprendre explicitement la règle de l'art. 40 LPD sous l'angle des données de personnes morales et des règles en la matière de la LOGA.

Veuillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre parfaite considération.

Sylvain Métille
Dr jur., avocat
l'Université
metille@hdclegal.ch

David Raedler
Dr jur., avocatProfesseur à
raedler@hdclegal.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern PUE; zes POST CH AG

Bundesamt für Justiz BJ
Herr Jonas Amstutz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Aktenzeichen: PUE-55-331
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

041.1-00184: Änderung RVOG, Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur «Änderung des RVOG: Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane» eröffnet. Die Preisüberwachung reicht ihre Stellungnahme hiermit fristgerecht ein. In diesem Fall wurde die Preisüberwachung nicht offiziell konsultiert, obwohl die RVOG-Änderung die Durchsetzung des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) betrifft. Die Ergänzung von Art. 57r E-RVOG wurde nach der Ämterkonsultation eingefügt und einer internen Diskussion entzogen. Die Preisüberwachung erachtet die Anpassung als relevant und nimmt daher Stellung.

1. Bedeutung der Datenschutzregeln des RVOG für die Durchsetzung des Preisüberwachungsgesetzes

Das PüG gilt für marktmächtige Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Bei der Durchsetzung führt die Preisüberwachung Abklärungen und Verfahren durch, die grosse Datenvolumina und meist juristische Personen betreffen. Datenschutzregelungen für juristische Personen sind daher praxisrelevant.

Die geplante Anpassung von Art. 57r E-RVOG könnte dazu führen, dass die Preisüberwachung ihre Haupttätigkeiten ohne explizite neue gesetzliche Grundlage nicht mehr ausführen dürfte, was einen sofortigen Anpassungsbedarf des PüG erforderlich machen würde – ohne praktischen Vorteil für die Betroffenen.

Preisüberwachung PUE
Silvan Zemp
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
silvan.zemp@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

2. Beurteilung der geplanten Anpassung von Art. 57r E-RVOG

Die Vernehmlassung sieht vor, dass nicht mehr die Aufgabe, sondern die Bearbeitung selbst gesetzlich geregelt sein muss. Die Preisüberwachung lehnt dies ab, da es unnötigen gesetzgeberischen Aufwand schafft, ohne praktische Vorteile für die Rechtsunterworfenen. Die bisherige Regelung ist sachgerecht: Wer eine Aufgabe zugewiesen bekommt, darf notwendige Daten bearbeiten.

Insbesondere für das PüG würde die Änderung dazu führen, dass Datenbearbeitung ohne explizite gesetzliche Grundlage künftig untersagt sein könnte, was die Durchführung von gesetzlich vorgesehenen Abklärungen und Verfahren gefährdet. Ein Normkonfliktargument überzeugt nicht, da lex-specialis-Regelungen potenzielle Konflikte bereits lösen.

Die Preisüberwachung beantragt daher, Art. 57r Abs. 1 E-RVOG unverändert zu belassen: *«Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, soweit die Erfüllung ihrer in einem Gesetz im formellen Sinn umschriebenen Aufgaben dies erfordert.»* Eventualiter, falls der Bundesrat Art. 57r Abs. 1 E-RVOG dennoch revidiert, sollen gleichzeitig alle betroffenen Sektorerlasse, insbesondere das Preisüberwachungsgesetz, angepasst werden, sodass die Behörden ihre gesetzlichen Aufgaben weiterhin ohne Unterbruch erfüllen können. Gegebenenfalls sind sachgerechte Übergangsfristen vorzusehen.

3. Gebührenfreiheit nach Art. 57t Abs. 5 E-RVOG

Die geplante vollständige Kostenfreiheit der Auskunftserteilung beurteilt die Preisüberwachung kritisch. Juristische Personen haben keinen verfassungsmässigen Anspruch auf kostenlose Auskunft. Die Preisüberwachung empfiehlt, die Kostenregel an BGÖ/VBGÖ anzupassen: grundsätzlich kostenlos, bei mehr als 8 Stunden Aufwand kostenpflichtig nach Aufwand.

Die Preisüberwachung beantragt daher, Art. 57t Abs. 5 E-RVOG folgendermassen zu ergänzen: *«Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung erfordert. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest. Der Gesuchsteller wird vorgängig informiert.»*

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

SAV FSA

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD (EFD)

Per Email versandt:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

GR/RR

Bern, der 12. September 2025

Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV-FSA über den Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (VE-RVOG) / Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2025 eröffneten Sie die oben erwähnte Vernehmlassung. Die Vorlage betrifft den Schutz der Daten juristischer Personen bei der Bearbeitung durch Bundesorgane im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des RVOG soll die Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen gemäss Art. 71 DSG abgelöst werden.

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) setzt sich als Berufsorganisation insbesondere für die Interessen der selbständigen und unabhängigen schweizerischen Anwältinnen und Anwälte ein. Der SAV setzt sich aber unter anderem auch für rechtsstaatliche Prinzipien ein. Dazu zählt das Legalitätsprinzip.

Die vorgeschlagenen Änderungen gemäss dem VE-RVOG betreffen zentrale Aspekte des Datenschutzes und sind auch für die Anwaltschaft in der Schweiz von entscheidender Bedeutung.

Eine erhebliche und wachsende Zahl der schweizerischen Anwaltskanzleien ist heute in der Rechtsform juristischer Personen organisiert.

Inder Folge ist eine differenzierte Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Schutz der Daten derart organisierter Anwaltskanzleien bei der Bearbeitung durch Bundesorganen unabdingbar.

Wir nehmen deshalb wie nachfolgend Stellung zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes.

1. Art. 57qbis VE-RVOG – Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen

Als besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sollen gemäss dieser Bestimmung abschliessend und ausschliesslich nur noch *«Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen»* gelten. Hingegen sollen Daten über Berufs-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse – im Gegensatz zum geltenden RVOG – nicht mehr als besonders schützenswerte Daten juristischer Personen gelten.

Damit wäre gemäss Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG die Bearbeitung solcher – nicht mehr besonders schützenswerter – Daten juristischer Personen durch Bundesorgane *ohne Gesetz im formellen Sinn* möglich. Es würde gemäss Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG genügen, dass (irgendeine) gesetzliche Grundlage besteht.

Die Daten von Anwaltskanzleien, die als juristische Personen organisiert sind, betreffen häufig Berufsgeheimnisse, aber auch Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse.

Solche Daten sind äusserst sensibel und damit (weiterhin) besonders schützenswert im rechtlichen Sinn. Es ist deshalb mit den Grundsätzen des Rechtsstaats nicht vereinbar, mit der Änderung des RVOG auf diesen berechtigten und bestehenden Schutz zu verzichten.

Der Verzicht auf diesen Schutz wäre ein wesentlicher Rückschritt gegenüber der heutigen Rechtslage und könnte das Vertrauen in die schweizerische Anwaltschaft gefährden.

Mit Art. 57r Abs. 3 u. 4 VE-RVOG würde ohnehin in einem *gerade noch vertretbaren Mass* vom Grundsatz, dass für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten juristischer Personen ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist, abgewichen. So könnte in vielen Fällen ein Gesetz im materiellen Sinn ausreichen (Abs. 3) oder der Bundesrat könnte die Bearbeitung bewilligen, weil nach seinem Ermessen die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet sein sollen (Abs. 4).

Art. 57q^{bis} VE-RVOG ist im Ergebnis wie folgt zu ergänzen:

«Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind Daten <u>über Berufsgeheimnisse, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse und</u> über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.»

2. Art. 57r VE-RVOG – Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Alle Daten juristischer Personen sollen gemäss Art. 3 u. 4 dieser Bestimmung ausnahmsweise *«ohne Rechtsgrundlage»* bearbeitet werden dürfen (so ausdrücklich: Erläuternder Bericht, Ziff. 1.1.5.3). Es wäre lediglich eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn erforderlich.

Diese Ausnahmen gäben den Bundesbehörden (Abs. 3) bzw. dem Bundesrat (Abs. 4) ein erhebliches Ermessen für die Bearbeitung der Daten juristischer Personen ohne Rechtsgrundlage. Die massgeblichen Attribute *«unentbehrlich»* und *«keine besonderen Risiken»* (Abs. 3), *«nicht gefährdet»* (Abs. 4 lit. a) sowie *«notwendig»*, *«nicht möglich»* und *«angemessene Frist»* (Art. 4 lit. c) sind keine festen Rechtsbegriffe, sondern auslegungsbedürftig.

Den betroffenen juristischen Personen muss deshalb *vor* der Bearbeitung ihrer Daten das rechtliche Gehör gewährt werden und nicht bloss auf Verlangen gemäss Art. 29 ff. VwVG. So kann ein nicht wiedergutzumachender Nachteil durch eine bereits erfolgte Bearbeitung der Daten verhindert werden.

Art. 57r VE-RVOG ist im Ergebnis sinngemäss wie folgt mit einem neuen Abs. 5 zu ergänzen:

«[5] Vor der Bearbeitung gemäss den Absätzen 3 und 4 Buchstabe a erhalten die betroffenen juristischen Personen das rechtliche Gehör. Bei der Bearbeitung gemäss Absatz 4 Buchstabe c erhalten die betroffenen juristischen Personen nachträglich so bald wie möglich das rechtliche Gehör.»

Was für Art. 57r Abs. 4 lit. c VE-RVOG gilt, gilt auch für **Art. 57s Abs. 3 lit. b^{bis} VE-RVOG**. Die Bestimmung ist ebenfalls entsprechend zu ergänzen.

3. Art. 57s^{bis} VE-RVOG – Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird pauschal und im Sinn einer generellen Auffangbestimmung auf die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten natürlicher Personen in Spezialerlassen verwiesen. Damit ist *nicht* das DSG und damit der Schutz der Daten natürlicher Personen gemeint (Erläuternder Bericht, S. 22).

Eine generelle und pauschal gehaltene Auffangbestimmung genügt *spätestens* bei schweren Eingriffen in die Persönlichkeit einer Person dem Legalitätsprinzip nicht mehr. Bei schweren Eingriffen in die Persönlichkeit ist – auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – jeweils eine ausdrückliche und klare Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich (so bspw. BGE 144 I 126 E. 5.1).

Die Anpassung oder Schaffung entsprechender ausdrücklicher und klarer Regelungen mag aufwendig sein und potenziell viele Sachbereiche betreffen, ist aber rechtsstaatlich geboten. Das Legalitätsprinzip geht dem Opportunitätsprinzip vor und immerhin wurden erklärtermassen verschiedene Erlasse bereits angepasst (Erläuternder Bericht, S. 22 f.).

Art. 57s^{bis} Abs. 1 VE-RVOG ist im Ergebnis so zu ändern, dass *mindestens* für schwere Eingriffe in die Persönlichkeit juristischer Personen durch die Bearbeitung ihrer Daten ein Gesetz im formellen Gesetz erforderlich ist.

Abs. 2: Gemäss dieser Bestimmung würde für die Bekanntgabe der Daten juristischer Personen ins Ausland *kein angemessener Datenschutz* gelten.

Der Verzicht auf einen angemessenen Datenschutz wird im Wesentlichen mit dem Aufwand für den entsprechenden Schutz im Ausland begründet. Ein *geeigneter* Datenschutz, so wie für Daten natürlicher Personen vorhanden, wenn kein angemessener Datenschutz gewährleistet werden kann (Art. 16 Abs. 2 DSG), oder Ausnahmen, wie ebenfalls für Daten natürlicher Personen vorhanden (Art. 17 DSG), wären nicht vorgesehen.

Der fehlende angemessene Datenschutz der Daten juristischer Personen im Ausland wäre äusserst problematisch, gerade aus Sicht der Anwaltschaft. Mit der Bekanntgabe der Daten von Anwaltskanzleien ins Ausland könnte insbesondere das Berufsgeheimnis gemäss schweizerischem Recht ausgehebelt werden.

Ferner ist sachlogisch nicht nachvollziehbar, dass die beruflichen Personendaten einzelner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Bekanntgabe ins Ausland besser geschützt sein sollen als die gleichen Daten einer Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer juristischen Person.

Die problematische Ungleichbehandlung wird besonders deutlich, wenn man eine einzelne Rechtsanwältin oder einen einzelnen Rechtsanwalt mit einer freiberuflichen Tätigkeit als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer («Einzelfirma») mit einer Einzel-Anwalts-Aktiengesellschaft der gleichen Person vergleicht: Die einzelne Rechtsanwältin oder der einzelne Rechtsanwalt wäre mit ihren Daten weiterhin geschützt gemäss Art. 16 f. DSG, nicht aber die gleiche Person mit den gleichen Daten in der Rechtsform einer Einzel-Anwalts-Aktiengesellschaft.

Die gleichen Daten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bzw. Anwaltskanzleien müssen bei der Bekanntgabe ins Ausland den gleichen Schutz geniessen. Das Gleiche gilt für andere Tätigkeiten unter einem Berufsgeheimnis.

Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass die Daten aller juristischen Personen bei der Bekanntgabe ins Ausland nicht allenfalls sogar keinen Schutz geniessen. In dieser Hinsicht darf es, gerade für Anwaltskanzleien in der Rechtsform juristischer Personen, keine Rechtunsicherheit und kein Schutzvakuum geben.

Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG ist deshalb wie folgt zu ändern:

«^{2} Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden die spezialrechtlichen Bestimmungen, sofern sie:

~~a. den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen; oder~~

b. die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen.»

Ferner ist in einer neuen Bestimmung sicherzustellen, dass die gleichen Daten bei der Bekanntgabe ins Ausland gleich behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Daten einer natürlichen oder juristischen Person handelt. Natürliche und juristische Personen mit einer beruflichen oder geschäftlichen – insbesondere anwaltlichen – Tätigkeit sind in dieser Hinsicht gleichzustellen.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsident SAV
Georg Rauber

Generalsekretär SAV
René Rall

SBB CFF FFS

Public Affairs und Regulation · Hilfikerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 12. September 2025

Änderung des RVOG: Schutz juristischer Personen bei der Datenbearbeitung durch den Bund

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen des RVOG betreffend den Schutz juristischer Personen bei Datenbearbeitungen durch den Bund Stellung nehmen zu können. Die SBB lehnt die Änderung von Art. 54 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) ab und spricht sich für die Beibehaltung der Fassung vom 1. Januar 2025 aus.[1]

Begründung
Art. 54 PBG gibt die Grundlage, wie konzessionierte Transportunternehmen Personendaten im Zusammenhang mit der Personenbeförderung bearbeiten dürfen. Personen im Sinne von Art. 54 PBG sind immer natürliche Personen (Reisende, Bahnhofsbesucher). Wie die Transportunternehmen mit den Daten der Reisenden umgehen können, regeln die Absätze 2 bis 6.

Mit der Einführung des neuen Datenschutzgesetzes wurde der Art. 54 PBG überarbeitet und mit Art. 79a der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) konkretisiert. Diese Änderungen hatten zum Ziel, den Datenschutz für die Reisenden zu erhöhen und explizit festzuhalten, welche Personendaten die Unternehmen bearbeiten dürfen. Die im PBG und der VPB geregelten Datenbearbeitungen (Beförderung, Kontrolle, Zuschlag, Entzug des persönlichen Fahrausweises usw.) betreffen nur natürliche Personen (vgl. hierzu auch die

[1] Wir weisen darauf hin, dass die für die Vernehmlassung verwendete Version von Art. 54 Abs. 1 PBG nicht der aktuellen Fassung vom 1. Januar 2025 entspricht. Wir gehen davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt.

SBB AG
Public Affairs und Regulation
Hilfikerstrasse 1 · 3000 Bern 65 · Schweiz
luca.arnold@sbb.ch / www.sbb.ch

SBB CFF FFS

Datenkategorien nach Art. 79a VPB wie Vorname, Geburtsdatum, Kindsverhältnis, Wohnsitzbestätigung usw.).

Auch wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden Vergünstigungen anbietet, lautet das Abonnement (z. B. Halbtax) immer auf den Namen des Mitarbeitenden, d. h. des Reisenden, und nur diesem gegenüber wird die konzessionierte Leistung erbracht. Auch der Tarif 600 der Alliance SwissPass kennt als Kunden ausschliesslich natürliche Personen.

Der Verweis auf das RVOG in Art. 54 PBG würde daher nicht wie in den anderen Erlassen eine Regelungslücke schliessen, sondern eine Konstellation regulieren, die es nicht gibt. Auf die Ergänzung sollte dementsprechend verzichtet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Fragen steht Ihnen Anselm Filliger (anselm.filliger@sbb.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stephanie Bregy
Leiterin Recht & Compliance

Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:
Petra Breuer, Abteilungschefin Politik, BAV
Sandra Daguet, Leiterin Finanzdienst II - Verkehr, Energie und Kommunikation, EFV
Samuel Wiese, Ökonom, Finanzdienst II - Verkehr, Energie und Kommunikation, EFV
Guido Vasella, Leiter Direktionsstab bundesnahe Unternehmen, GS UVEK

Swiss Banking

Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 12. September 2025
NGR / +41 58 330 62 42

Stellungnahme zur Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) – Schutz von Daten juristischer Personen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 21. Mai 2025 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) mit Bezug zum Schutz von Daten juristischer Personen.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

1. Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen (Art. 57q^{bis} VE-RVOG)

Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen werden seit dem 1. September 2023 in Art. 57h ff. RVOG geregelt. In Art. 57r Abs. 2 RVOG werden besonders schützenswerte Daten juristischer Personen definiert als Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Bst. a) sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Bst. b; siehe dazu auch Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, BBl 6941, 7117ff. [Link]).

Mit dem vorgeschlagenen Art. 57q^{bis} VE-RVOG werden besonders schützenswerte Daten juristischer Personen beibehalten. Allerdings fallen Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse aus der Definition. Entsprechend werden Bundesorgane Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse auch ohne formellgesetzliche Grundlage bearbeiten dürfen. Der verfassungsrechtliche Schutzauftrag bleibt damit aus unserer Sicht nicht mehr gewahrt.

Wir ersuchen Sie deshalb, die aktuelle Definition besonders schützenswerter Daten juristischer Personen beizubehalten und beantragen nachfolgende Ergänzungen in Art. 57q^{bis} VE-RVOG.

Art. 57q^{bis} VE-RVOG (Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen)

Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind:
a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

2. Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen (Art. 57s^{bis} VE-RVOG)

Art. 57s^{bis} Abs. 1 VE-RVOG hält Folgendes fest: «Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.» Gemäss Art. 52s^{bis} Abs. 2 VE-RVOG finden die spezialrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung auf Daten juristischer Personen, sofern sie: den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen (Bst. a); oder die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen (Bst. b). Schliesslich regelt der Bundesrat gestützt auf Art. 57s^{bis} Abs. 3 VR-RVOG die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

Die vorgeschlagene Formulierung könnte aus unserer Sicht in der Praxis zur Herausforderung führen, ob die spezialrechtlichen Bestimmungen nur für Personendaten oder auch für Daten juristischer Personen gelten, und zur Folge haben, dass dem Schutz der Daten juristischer Personen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Hinzukommt, dass Art. 52s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG unsere obigen Kernaussagen zu Art. 52q^{bis} VE-RVOG nicht aushebeln sollte.

Schliesslich sind in Bezug auf den Schutz der Daten juristischer Personen hinsichtlich der Auslandsbekanntgabe die Art. 16ff. DSG analog anzuwenden (siehe auch Art. 27ff. und 54 ZGB).

Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG zu streichen

Art. 57s^{bis} VE-RVOG (Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen)

[1] Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.
[2] Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden die spezialrechtlichen Bestimmungen, sofern sie~~:~~
~~a. den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen; oder~~
~~b.~~ die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen.

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
office@sba.ch
www.swissbanking.ch

[3] Der Bundesrat regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

3. Bekanntgabe von Daten juristischer Personen (Art. 57s Abs. 3 Bst. b^{bis} VE-RVOG)

Gemäss Art. 57s Abs. 3 Bst. b^{bis} VE-RVOG dürfen Bundesorgane in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 Daten juristischer Personen im Einzelfall bekannt geben, wenn die Bekanntgabe der Daten notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen juristischen Person einzuholen.

Wir würden es begrüssen, wenn – zur besseren Einordnung der Anwendungsbereiche – im erläuternden Bericht konkrete Beispiele aus der Praxis aufgenommen werden könnten.

4. Verhältnis zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht (Art. 57x VE-RVOG)

Art. 57x VE-RVOG sieht in Abs. 1 Folgendes vor: «Der Schutz von Daten juristischer Personen in Verfahren durch die bundesrechtlichen Verfahrensordnungen geregelt. Art.57 s^{bis} findet Anwendung. Auf erstinstanzliche Verfahren finden Art. 57q^{bis} – 57w Anwendung.» Der erläuternde Bericht hält auf Seite 31 fest, dass Art. 57x Abs. 1 VE-RVOG einerseits für alle Verwaltungseinheiten, wie z.B. im Bereich der Rechtshilfe, die in den Anwendungsbereich des RVOG fallen, gilt. Andererseits gilt die Bestimmung auch für die Gerichte auf Bundesebene, deren Verfahrensordnungen eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im VE-RVOG vorsehen.

Wir würden es begrüssen, wenn der erläuternde Bericht um eine exemplarische Aufstellung der wichtigsten bundesrechtlichen Verfahrensordnungen ergänzt würde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Claudio Fäh
Leiter Legal & Compliance

Sig. Natalie Graf
Senior Legal Counsel

Von:	Maeder Sabine
An:	Amstutz Jonas BJ
Betreff:	AW: Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) / Révision de la LOGA (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux) / Modifica della LOGA (protezione dei dati concernenti persone giuri
Datum:	Mittwoch, 21. Mai 2025 15:22:56
Anlagen:	image001.png image002.png

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband in den Sachbereich von ersterem fällt, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
http://www.arbeitgeber.ch

Von: jonas.amstutz@bj.admin.ch <jonas.amstutz@bj.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2025 13:29
An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; direktion@bger.ch; behoerden@bvger.admin.ch; Info@bstger.ch; Kanzlei@bpatger.ch; kommunikation@privatim.ch; info@vud.ch; info@frc.ch; info@asci.ch; info@konsum.ch; info@konsumentenschutz.ch; info@bfk.admin.ch; office@digitale-gesellschaft.ch
Betreff: Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) / Révision de la LOGA (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux) / Modifica della LOGA (protezione dei dati concernenti persone giuridich

Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2025 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Regierungs- und Verwal-tungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) eröffnet.
Beigefügt finden Sie das Orientierungsschreiben. Die Vernehmlassung dauert bis am 12. September 2025.

Révision de la LOGA (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux): ouverture de la procédure de consultation externe

Mesdames, Messieurs,

Le 21 mai 2025, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation concernant la modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (protection des données concernant des personnes morales par les organes fédéraux).
Vous trouverez ci-joint la lettre d'information aux destinataires. La consultation est ouverte jusqu'au 12 septembre 2025.

Modifica della LOGA (protezione dei dati concernenti persone giuridiche da parte di organi federali): avvio della procedura di consultazione

Gentili Signore e Signori,

il 21 maggio 2025 il Consiglio federale ha avviato la consultazione della Modifica della LOGA (protezione dei dati concernenti persone giuridiche da parte di organi federali).
In allegato trovate la lettera d'informazione ai destinatari. La consultazione dura fino al 12 settembre 2025.

Freundliche Grüsse
Avec nos meilleures salutations,
Cordiali saluti

Jonas Amstutz
Sekretär

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte I

Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 37
jonas.amstutz@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Von:	Müggler Silvan
An:	Amstutz Jonas BJ
Betreff:	Vernehmlassung Änderung RVOG: Keine Stellungnahme
Datum:	Dienstag, 1. Juli 2025 13:51:32
Anlagen:	image002.png image003.png

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Müggler

Schweizerischer Gemeindeverband
Ökonom, Fachverantwortlicher Wirtschaft & Finanzen sowie Digitalisierung
Holzikofenweg 8
Postfach
3001 Bern
T: 031 380 70 06
silvan.mueggler@chgemeinden.ch
http://www.chgemeinden.ch

SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden
Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - **hier** geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

scienceindustries
Wirtschaftsverband
Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

T +41 44 368 17 11
info@scienceindustries.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 11. September 2025

Stellungnahme zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
(Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Für interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) zu äussern. scienceindustries nimmt diese Möglichkeit dankend wahr und unterstützt grundsätzlich das Anliegen, eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für den Umgang mit Daten juristischer Personen durch Bundesorgane zu schaffen.

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, der die Interessen von rund 250 Mitgliedsunternehmen vertritt, setzt sich scienceindustries dafür ein, dass die Schweiz zu den weltweit führenden Innovationsstandorten gehört. Voraussetzung hierfür ist ein verlässlicher Schutz sensibler Unternehmensdaten, insbesondere von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen. Diese bilden die Grundlage für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Wettbewerb und sind zentral für die Standortattraktivität.

Vor diesem Hintergrund ist für scienceindustries insbesondere das Verhältnis zwischen den neuen Bestimmungen des RVOG und denjenigen des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) klärungsbedürftig. Die vorgesehene Verweisungssystematik (Art. 3 Abs. 2 BGÖ sowie Art. 57w RVOG) birgt die Gefahr von Rechtsunsicherheiten im Vollzug. Für eine klare Abgrenzung sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass **sämtliche Gesuche Dritter um Zugang zu Daten juristischer Personen weiterhin ausschliesslich und zwingend nach dem BGÖ zu beurteilen** sind, während das RVOG nur auf Begehren juristischer Personen zur Bearbeitung ihrer eigenen Daten Anwendung findet.

Für die weitergehenden materiellen Fragen, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen sowie die vorgesehenen Öffnungsklauseln, verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme von economiesuisse, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor

Jürg Granwehr
Bereichsleiter Pharma und Recht

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 03. September 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt im Folgenden dazu Stellung.

Gemäss der Vorlage sollen die Übergangsbestimmung von Artikel 71 DSG in das RVOG überführt werden, damit spezialrechtliche Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane weiterhin auch auf Daten juristischer Personen Anwendung finden, sofern kein spezieller Erlass eigene Regelungen enthält. Damit soll eine dauerhafte Auffanglösung für alle relevanten Sachbereiche geschaffen werden. Zur Erhöhung der Rechtsklarheit werden die Ansprüche juristischer Personen – insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte – ausdrücklich im VE-RVOG verankert. Zudem werden die Anforderungen an Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung und Bekanntgabe solcher Daten an die Vorgaben des DSG angeglichen. Mit dieser Lösung werden die bis anhin geltenden Regeln erhalten, was zwar zur Rechtssicherheit beiträgt, aber bestehende Probleme nicht löst. Damit handelt es sich um eine verpasste Chance.

Der SGB kritisiert grundsätzlich, dass längst fällige Reformen im Bereich des Informationsaustausches zwischen Behörden, zwischen Behörden und Arbeitnehmenden und zwischen Behörden und Gewerkschaften zu arbeitnehmendenschutz-relevanten Daten nicht angepackt werden. So bleibt unter dem Vorwand des «Datenschutzes» in verschiedensten Bereichen der Arbeitnehmendenschutz ungenügend umgesetzt. Siehe dazu auch das Scheitern des Projekts der Eidgenössischen Koordinationskommission EKAS «EKAS-Steckerfunktion», welches u.a. aus «Datenschutzgründen» nicht umgesetzt wurde.

Mangelhafter Informationsaustausch und Umsetzung des Rechts auf Information

So muss der SGB kritisieren, dass der Informationsaustausch, insbesondere im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (ASGS), zwischen Behörden bzw. Durchführungsorganen und weiteren beteiligten Organen weiterhin mangelhaft ist. Das Gleiche gilt für das Recht auf Informationen der betroffenen Arbeitnehmer:innen und ihrer Vertretungen und Gewerkschaften zu in Betrieben vorgefundenen Mängeln bzw. Verstössen gegen das ArG oder

UVG. Der SGB kritisiert schon länger, dass der Austausch von Informationen und die Umsetzung des Rechts auf Informationen in diesem Bereich ungenügend ist. In den folgenden Bereichen plädiert der SGB deswegen für verschiedene Verbesserungen.

Informationsaustausch zwischen den Durchführungsorganen der ASGS

Das Schweizer Modell mit den verschiedenen Durchführungsorganen gemäss UVG und ArG hat zur Folge, dass unterschiedliche Organe für die Kontrolle und Durchsetzung der ASGS-Bestimmungen zuständig sind. Daraus folgt, dass der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Organen nicht automatisch geschieht, was bedeutet, dass es zu Lücken in der Durchführung kommen kann. Um diese Lücken zu schliessen, muss der Informationsaustausch zwischen den Durchführungsorganen der ASGS sichergestellt werden. Konkret muss der Informationsaustausch zwischen der Suva, dem eidgenössischen und den kantonalen Arbeitsinspektoraten wie auch weiteren Organen, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, ermöglicht und gefördert werden, sofern dies für die ASGS nötig ist. Der SGB plädiert dafür, dass Lösungen, etwa in Form eines automatischen Datenaustauschen zwischen den ASGS-Durchführungsorganen, zumindest in bestimmten Fällen, in die Vorlage aufgenommen werden. Dasselbe gilt für weitere Behörden und Organe, die indirekt in diesen Bereichen tätig sind, wie paritätische Kommissionen und Staatsanwaltschaften, die über die notwendigen Informationen verfügen müssen, um die gebotenen Massnahmen ergreifen zu können. Liegen Informationen vor, die für die Arbeit paritätischer Kommissionen bei der Kontrolle der GAV-Arbeitsbedingungen relevant sind, sollten diese mit ihnen geteilt werden. Die Staatsanwaltschaften hingegen müssen informiert werden, wenn strafrechtlich relevante Verletzungen der Schutzvorschriften im ASGS-Bereich aufgedeckt werden.

Recht auf Informationen der Arbeitnehmenden, ihrer Vertretung und ihrer Verbände

Gerade bei der Durchführung von Kontrollen im Bereich der ASGS durch die Durchführungsorgane können Informationen anfallen, die für die betroffenen Arbeitnehmer:innen, ihre Vertretungen aber auch ihre Verbände von grosser Bedeutung sind. Werden die Arbeitnehmenden oder ihre Vertretung von der Arbeitgeberin trotz ihrer Verpflichtung nicht über festgestellte Gefährdungen oder angeordnete Massnahmen und Verfügungen informiert, können sie ihre Rechte nicht wahrnehmen und sind bestehenden Gefahren am Arbeitsplatz länger ausgesetzt.

Der Schutz der Arbeitssicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer:innen ist ein zentraler Grundsatz des Arbeitsrechts und in verschiedenen Gesetzen verankert. Ebenso das Recht der Arbeitnehmenden, ihrer Vertretung und, in eingeschränktem Mass, auch ihrer Verbände, auf Informationen über etwaige Gefahren und Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz. Sie haben in diesem Bereich ein explizites Informationsrecht und sind weiter zur Beschwerde/Klage berechtigt, wenn ihre Rechte am Arbeitsplatz verletzt werden, wofür der Erhalt der relevanten Informationen Voraussetzung ist, damit sie ihre Rechte überhaupt erst geltend machen können. Dasselbe gilt für die Arbeitnehmendenverbände, denen gemäss verschiedener rechtlicher Grundlagen Informations- wie auch Klage- und Beschwerderechte zustehen, um die Interessen ihrer Mitglieder effektiv verteidigen zu können. Die Information über Feststellungen und Anordnungen der Behörden in diesem Bereich sind also von zentraler Bedeutung und der Zugang zu diesen Informationen muss sichergestellt werden.

Der SGB plädiert deswegen dafür, dass in der Vorlage das Recht der Arbeitnehmenden, ihrer Vertretungen und der Verbände auf Informationen, insbesondere im Bereich der ASGS, berücksichtigt wird, um diesbezügliche Unsicherheiten auszuräumen.

Wenn dies nicht ermöglicht wird, besteht die Gefahr, dass mit den Datenschutzbestimmungen fehlbare Unternehmen geschützt werden und Arbeitnehmer:innen an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert, und im schlimmsten Fall an Leib und Leben gefährdet, werden.

Wir verweisen hier auf das Gutachten Luca Cirigliano/Florian Rudin: Informationsrechte der Arbeitnehmenden und Gewerkschaften bei Betriebskontrollen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, in: ARV-DTA 04/2024, S. 339 ff.

Kettenkonkurse und Konkursreiterei

Schliesslich sollte der automatische Informationsaustausch auch mit und zwischen den Handelsregisterbehörden, Sozialversicherungsanstalten, Konkursbehörden, der SUVA, paritätischen Kommissionen sowie Staatsanwaltschaften eingeführt werden, insbesondere bei wiederholter Zahlungsverweigerung und zur Verhinderung von sog. Ketten-Konkursen und Konkursreiterei.

Heute bestehen diese Informationsflüsse nur sehr eingeschränkt oder gar nicht. Jede Behörde oder Institution verfügt zwar über relevante Daten – etwa zu offenen Sozialversicherungsbeiträgen, ausstehenden Lohnforderungen, hängigen Konkursverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungen – doch bleiben diese Informationen in der Regel in den jeweiligen Silos. So können unseriöse Unternehmerinnen und Unternehmer ihre Geschäftstätigkeit trotz wiederholter Verstösse ungestört weiterführen, indem sie neue Gesellschaften gründen, Verbindlichkeiten systematisch nicht begleichen und die Konkursverfahren strategisch missbrauchen.

Das Fehlen eines verbindlichen und automatisierten Informationsaustausches erschwert die wirksame Bekämpfung solcher Missstände erheblich. Betroffene Arbeitnehmende, Sozialversicherungen sowie seriöse Unternehmen, die unter dem unlauteren Wettbewerb leiden, tragen letztlich die Kosten dieser Lücken. Ein koordinierter, automatischer Datenaustausch würde es hingegen ermöglichen, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen, riskante Strukturen zu durchleuchten und Wiederholungstäter rechtzeitig zu stoppen.

Auch im Bereich des Kampfes gegen Kettenkonkurse sowie potenzielle Konkursreiterei besteht das Problem der mangelnden Umsetzung des Rechts auf Informationen der Arbeitnehmenden, ihrer Vertretung und ihrer Verbände und besonders der GAV-Organe, was dazu führt, dass diese oftmals ahnungslos sind und erst informiert werden, wenn es zu spät ist und allfällige Forderungen nicht mehr erfüllt werden können. Damit wird ihnen die Möglichkeit genommen, sich zur Wehr zu setzen und ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Neben dem automatischen Informationsaustausch zwischen den Behörden, muss also sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer:innen, ihre Vertretungen und ihre Verbände ihre Informationsrechte wahrnehmen können. Dazu müssen sie die notwendigen Daten, etwa zu Konkursverfahren, erhalten, die sie benötigen, um ihre Rechte wahrnehmen bzw. den Arbeitnehmenden zu ihren Rechten verhelfen zu können.

Fazit

Der SGB begrüsst den Vorentwurf als Fortführung der bisherigen Regelung im Sinne der Rechtssicherheit zwar, allerdings bleiben mit der jetzigen Vorlage die grossen bekannten Probleme bestehen. Um diese anzugehen, müssten insbesondere der Informationsaustausch zwischen den Durchführungsorganen der ASGS und weiteren, an der Durchführung beteiligten, Organen mit der vorliegenden Revision zwingend verbessert werden sowie die Umsetzung des Rechts auf Informationen der Arbeitnehmer:innen, ihrer Vertretungen und ihrer Verbände gestärkt werden. Auch im Bereich der Kettenkonkurse und der Konkursreiterei muss der automatische Informationsaustausch verstärkt bzw. eingeführt werden. Der SGB plädiert deswegen in diesen Bereichen für entsprechende Anpassungen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Justiz
Herrn
Jonas Amstutz

3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 12. September 2025 sgv-Kl/ap

Vernehmlassungsantwort: Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Amstutz

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 hat das Eidgenössische Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD zur Stellungnahme betreffend «Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane» eingeladen.

Die Vorlage betrifft die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane. Im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) wurde die Bearbeitung von Daten juristischer Personen vom sachlichen Geltungsbereich des DSG ausgenommen. Dies hat zur Folge, dass bundesrechtlichen Grundlagen, welche die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane bereichsspezifisch regeln, nicht mehr für Daten juristischer Personen gelten. Aufgrund der verfassungsmässigen Vorgaben ist sicherzustellen, dass die Bundesorgane über hinreichende Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen verfügen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage und stellt mit Blick auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen und den Ermessensspielraum des Bundesrates folgende Anträge:

- **Die bestehenden Schutzregelungen in Art. 57r Abs. 2 RVOG sollen beibehalten werden**.

  Mit im Entwurf vorgeschlagenen Art. 57q^{bis} VE-RVOG soll der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen gestrichen werden. Dadurch würden Bundesorgane künftig diese Daten auch ohne formell gesetzliche Grundlage bearbeiten können. Der sgv lehnt die Streichung ab, da das Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmen und Staat beschädigt werden könnte.

- **Die Öffnungsklausel in Art. 57r Abs. 3 und 4, Art. 57rbis sowie Art. 57sbis Abs. 2 lit. a VE-RVOG soll ersatzlos gestrichen werden**.

  Mit dieser Formulierung erhält der Bundesrat einen sehr grossen Spielraum, was der Rechtssicherheit nicht dienlich ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor

Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

suva

Herr
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse
Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 12. September 2025
Betrifft Vernehmlassung zur Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) Stellung nehmen zu können.

Die Suva ist als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung. Sie ist eine wichtige Akteurin in den Bereichen Prävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und damit ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass mit der Vorlage für den Umgang mit Daten juristischer Personen durch Bundesorgane nach Ablauf der Übergangsfrist von Artikel 71 des Datenschutzgesetzes (DSG) eine dauerhafte Rechtsgrundlage geschaffen wird. Dies schafft Rechtsklarheit und -sicherheit, was für uns als Organisation, die mit Verwaltungsaufgaben betraut ist, von zentraler Bedeutung ist, da wir regelmässig Daten juristischer Personen bearbeiten und bekanntgeben.

Wir erachten es jedoch als wesentlich, dass insbesondere den folgenden beiden Aspekten verstärkt Rechnung getragen wird. So ist sicherzustellen, dass:

- die Anforderungen an die Datensicherheit für Daten juristischer Personen risikogerecht und verhältnismässig ausgestaltet werden, und
- eine klare Abgrenzung gegenüber dem Verfahrensrecht verankert wird, um Normkollisionen zu vermeiden.

Unsere detaillierten Änderungsanträge entnehmen Sie in der beiliegenden Synopse.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum
Generalsekretär

Luzern, 12.09.2025

Stellungnahme Suva vom 12. September 2025 zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

(Änderungsvorschläge der Suva sind nachstehend rot markiert)

VE-RVOG	Antrag Suva
Art. 57j VE-RVOG **Grundsätze** [2] Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57q[bis] des vorliegenden Gesetzes umfassen.	Antrag [2] … [3] Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Daten juristischer Personen und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichtsverfahren und in Verfahren nach bundesrechtlichen Verfahrensordnungen. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar. Begründung Analog Artikel 2 Absatz 3 DSG ist das Verhältnis der Datenbearbeitung nach RVOG zum Verfahrensrecht klar zu regeln. Es ist im RVOG aufzunehmen, dass ausschliesslich das anwendbare Verfahrensrecht darüber bestimmt, wie im Rahmen der Verfahren Daten juristischer Personen bearbeitet werden und wie die Rechte der betroffenen Personen ausgestaltet sind. Dies ist nötig, um Normkollisionen und Widersprüchen zu vermeiden.
Art. 57r[bis] VE-RVOG **Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen** [1] Der Bundesrat kann vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen bewilligen, wenn: a) die Aufgaben, aufgrund deren die Bearbeitung erforderlich ist, in einem bereits in Kraft stehenden Gesetz im formellen Sinn geregelt sind; b) ausreichende Massnahmen getroffen werden, um einen Eingriff in die Grund-	Antrag [1] Für Pilotversuche sind die Bestimmungen von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (VE-EMBAG) sinngemäss anwendbar. [2] Der Bundesrat kann … Begründung Artikel 57r[bis] VE-RVOG regelt Pilotversuche mit besonders schützenswerten Daten juristischer Personen. Pilotversuche mit «gewöhnlichen» Daten juristischer Personen werden in Artikel 15 EMBAG geregelt. Da Organisationen mit öffentlichen Aufgaben ausserhalb der Bundesverwaltung (im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 RVOG) vom Geltungs-

rechte der betroffenen juristischen Personen auf das Mindestmass zu begrenzen; und c) für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist. [2] Ein Pilotversuch ist unentbehrlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert technische Neuerungen, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen. b) Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone. c) Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert, dass die Daten juristischer Personen im Abrufverfahren zugänglich sind. [3] Der Bundesrat regelt die automatisierte Datenbearbeitung in einer Verordnung. [4] Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens zwei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor. [5] Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Pilotversuchs kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, das die erforderliche Rechtsgrundlage enthält.	bereich des EMBAG nicht erfasst sind, benötigt es im RVOG ebenfalls eine entsprechende Ergänzung, damit auch diese Organisationen, Pilotversuche mit «gewöhnlichen» Daten juristischer Personen durchführen können.

Art. 57s^{bis} VE-RVOG **Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen** [1] Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen. [2] Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden die spezialrechtlichen Bestimmungen, sofern sie: a. den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen; oder b. die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen. [3] Der Bundesrat regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.	Antrag [3] Der Bundesrat regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen. Er stellt sicher, dass die Anforderungen an die Datensicherheit für Daten juristischer Personen risikogerecht und verhältnismässig sind. Begründung Die Rechtsetzungsdelegation ist zu präzisieren und in der Botschaft explizit festzuhalten, dass die Anforderungen an die Datensicherheit risikogerecht und verhältnismässig auszugestalten sind, um dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass für Daten juristischer Personen nicht das gleiche Schutzniveau wie für natürliche Personen gelten kann.
Art. 57s^{ter} VE-RVOG **Auftragsbearbeitung** [1] Die Bearbeitung von Daten juristischer Personen kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn: a. die Daten so bearbeitet werden, wie das verantwortliche Bundesorgan selbst es tun dürfte; und b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet. [2] Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des verantwortlichen Bundesorgans einem Dritten übertragen.	Antrag [2] Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des verantwortlichen Bundesorgans einem Dritten übertragen. Die Genehmigung des verantwortlichen Bundesorgans erfolgt risikobasiert. Begründung Die Rechtsetzungsdelegation ist dahingehend zu konkretisieren, dass die vorgängige Genehmigung des verantwortlichen Bundesorgans risikobasiert auszugestalten ist. Wie bereits bei Artikel 57s^{bis} VE-RVOG beantragt, ist auch hier der im Datenschutzrecht anerkannte risikobasierte Ansatz zu betonen. Der risikobasierte Ansatz gewährleistet die notwendige Skalierbarkeit des Datenschutzes: Er ermöglicht es, mit zunehmendem Umfang und wachsender Komplexität der Datenbearbeitung Schritt zu halten, ohne dabei die gesetzlichen Anforderungen zu unterlaufen. Damit wird sichergestellt, dass Bundesorgane moderne, marktkonforme IT-Lösungen – insbesondere Cloud-Dienste – nutzen können, ohne den Schutz von Daten juristischer Personen zu gefährden.

[3] Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie das verantwortliche Bundesorgan.	
Art. 57t VE-RVOG **Auskunftsrecht** [1] Jede juristische Person kann vom verantwortlichen Bundesorgan Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. [2] Die betroffene juristische Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach Artikel 57v geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt: a. die Kontaktdaten des verantwortlichen Bundesorgans; b. die bearbeiteten Daten als solche; c. der Bearbeitungszweck; d. die Aufbewahrungsdauer der Daten; e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, soweit sie nicht bei der betroffenen juristischen Person beschafft wurden; f. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Daten bekannt gegeben werden, sowie der Staat oder das internationale Organ, wenn die Daten ins Ausland bekannt gegeben werden. [3] Lässt das verantwortliche Bundesorgan die Daten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt es auskunftspflichtig. [4] Keine juristische Person kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten. [5] Das verantwortliche Bundesorgan muss kostenlos Auskunft erteilen.	Antrag [2] Die betroffene juristische Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach Artikel 57v geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt: a. die Kontaktdaten des verantwortlichen Bundesorgans; b. die bearbeiteten Daten als solche; c. der Bearbeitungszweck; d. die Aufbewahrungsdauer der Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, soweit sie nicht bei der betroffenen juristischen Person beschafft wurden; f. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Daten bekannt gegeben werden, sowie der Staat oder das internationale Organ, wenn die Daten ins Ausland bekannt gegeben werden. … [6] Der Bundesrat regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts, die Zuständigkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung, die Fristen sowie die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit, insbesondere wenn die Erteilung der Auskunft mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Begründung Absatz 2: Da es bei juristischen Personen ebenfalls Konstellationen geben kann, bei denen die genaue Aufbewahrungsdauer der Daten nicht exakt bezeichnet werden kann, ist der Wortlaut von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d DSG zu übernehmen. Absatz 6: Im Erläuternder Bericht ist darauf hinzuweisen, dass auf Verordnungsstufe die eindeutige Identifikation des Gesuchstellers klar zu regeln ist. So sollte das Auskunftsrecht auf im Handelsregister eingetragenen und zeichnungsberechtigten Personen beschränkt werden.

[6] Der Bundesrat regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts, die Zuständigkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung, die Fristen sowie die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit, insbesondere wenn die Erteilung der Auskunft mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.	
Art. 57v VE-RVOG **Ansprüche und Verfahren** [1] Jede juristische Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es: a. die widerrechtliche Bearbeitung der betreffenden Daten unterlässt; b. die Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt; c. die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt. [2] Die juristische Person kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan: a. die betreffenden Daten berichtigt, löscht oder vernichtet; b. seinen Entscheid, namentlich über die Berichtigung, Löschung, Vernichtung oder den Bestreitungsvermerk nach Absatz 4 Dritten mitteilt oder veröffentlicht. [3] Statt die Daten zu löschen oder zu vernichten, schränkt das Bundesorgan die Bearbeitung ein, wenn: a. die betroffene juristische Person die Richtigkeit der Daten bestreitet und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden kann; b. überwiegende Interessen Dritter dies erfordern; c. ein überwiegendes öffentliches Interesse, namentlich die innere oder die	Antrag [3] *Streichen* Begründung Die Regelung von Absatz 3 geht auf die frühere EU-Datenschutzrichtlinie zurück und findet sich heute in Artikel 41 Absatz 3 DSG. Im aktuellen europäischen Datenschutzrecht besteht jedoch kein Schutz für Daten juristischer Personen. Die Beibehaltung dieser Bestimmung ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Zudem führt sie in der Anwendung zu erheblichen Auslegungsproblemen. Aus diesen Gründen ist eine ersatzlose Streichung angezeigt.

äussere Sicherheit der Schweiz, dies erfordert; d. die Löschung oder Vernichtung der Daten eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden kann. [4] Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der betreffenden Daten festgestellt werden, so bringt das Bundesorgan bei den Daten einen Bestreitungsvermerk an. [5] Die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten kann nicht verlangt werden in Bezug auf die Bestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive oder anderer öffentlicher Gedächtnisinstitutionen. Macht die juristische Person ein überwiegendes Interesse glaubhaft, so kann sie verlangen, dass die Institution den Zugang zu den umstrittenen Daten beschränkt. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anwendbar. [6] Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG. Die Ausnahmen nach den Artikeln 2 und 3 VwVG sind nicht anwendbar.	

VE-UVG	
Art. 97 **Datenbekanntgabe** […]	Antrag 1bis Die zur Bekämpfung … 1ter Daten über juristische Personen können auf begründetes Gesuch hin den Aufsichts- und Vollzugsbehörden über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nach dem Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel bekannt gegeben werden, sofern die Daten zur Bearbeitung eines Bildungsbewilligungsgesuches erforderlich sind. 2 Daten dürfen … Begründung

	Zum Schutz der Lernenden ist die Datenbekanntgabe der Durchführungsorgane gemäss UVG an die Aufsichts- und Vollzugsbehörden nach ArG für die Bearbeitung eines Berufsbewilligungsgesuches und die Erteilung einer Bildungsbewilligung nötig. Um für diesen Austausch juristischer Personendaten Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen, bedarf es einer expliziten Bestimmung im UVG, die im Rahmen dieser Gesetzesanpassung geschaffen werden soll.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Frau Danielle Schneider
Bundesrain 20
3003 Bern
Per E-Mail an jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 9. September 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrte Frau Schneider

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassung zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG). Die Mitgliedgesellschaften des Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) sind von dieser Revision direkt betroffen, da Bundesorgane Daten von Versicherungsunternehmen bearbeiten (z.B. FINMA, Bundesamt für Cybersicherheit aufgrund Meldepflicht von Cyberattacken). Gerne nehmen wir daher die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu dieser Vernehmlassungsvorlage unterbreiten.

1 Einleitende Bemerkungen

Der SVV begrüsst das Ziel des Bundesrates, eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Unternehmensdaten durch Bundesorgane zu schaffen. Dies ist eine notwendige Konsequenz der Herauslösung der juristischen Personen aus dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG). Eine klare und adäquate Regelung schafft Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Verwaltung.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Vernehmlassungsentwurf den Schutz der Unternehmensdaten gegenüber der bestehenden Übergangsregelung erheblich schwächt. Der dort vorgesehene Schutz ist unzureichend und gefährdet berechtigte Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen.

2 Stellungnahme zu Revisionsvorschlägen

Art. 57q^{bis}/57r VE-RVOG – Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen

Gemäss Vernehmlassungsvorlage (Art. 57q^{bis}/57r VE-RVOG) sollen Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse aus dem Kreis der besonders schützenswerten Unternehmensdaten gestrichen werden. Die damit verbundene Schwächung des Datenschutzes juristischer Personen beurteilen wir kritisch. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der aktuellen Übergangsregelung dar.

Für Versicherungsunternehmen, deren sensible Informationen von der Aufsichtsbehörde (FINMA) bearbeitet werden, ist ein angemessener Schutz der Unternehmensdaten zentral. Die vorgeschlagene Neuregelung widerspricht dem bisherigen Verständnis von Datenschutz im Unternehmenskontext und birgt das Risiko, dass wirtschaftlich relevante Informationen ohne hinreichende Schutzvorkehrungen bearbeitet oder bekannt gegeben werden könnten.

Der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen ist nicht nur für jedes einzelne Unternehmen entscheidend, sondern auch für den Erhalt eines fairen Wettbewerbs insgesamt. Er ist auch unverzichtbar für Forschung, Innovation und die dafür notwendigen Investitionen. Eine Absenkung dieses Schutzes im Rahmen des RVOG könnte insgesamt über das RVOG hinaus ein falsches Signal senden und negative Auswirkungen haben.

Der SVV beantragt daher, das geltende Recht bzw. die bisherige Formulierung von Art. 57r Abs. 2 RVOG beizubehalten, um den Schutzstandard zu wahren und die Interessen der Unternehmen zu sichern.

Art. 57r Abs. 2–4 VE-RVOG – Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Weiter beurteilen wir die Änderungen in Art. 57r Abs. 2–4 VE-RVOG kritisch. Zwar verlangt Abs. 2 für die Bearbeitung besonders schützenswerter Unternehmensdaten durch Bundesorgane ein Gesetz im formellen Sinn; Abs. 3 erlaubt jedoch eine Bearbeitung solcher Daten bereits auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn (d. h. einer Verordnung), sofern die Bearbeitung unentbehrlich ist und keine besonderen Risiken für die Grundrechte der juristischen Person birgt.

Aus Sicht des SVV ist diese Regelung problematisch, weil ihre Formulierung dem Verordnungsgeber (Bundesrat) einen ausgesprochen weiten Spielraum lässt – insbesondere durch die unbestimmten/offenen Begriffe «unentbehrlich» und «keine besonderen Risiken». Dadurch wird der Schutzstandard für besonders schützenswerte Unternehmensdaten faktisch geschwächt. Zusätzlich geschwächt durch die Möglichkeit, dass der Bundesrat gemäss Art. 57r Abs. 4 Bst. a VE-RVOG Ausnahmebewilligungen für die Bearbeitung von Unternehmensdaten durch Bundesorgane erteilen kann (beispielsweise für die FINMA zur Bearbeitung der Daten beaufsichtigter Institute). Solche Ausnahmebewilligungen können jedoch niemals eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage mit Vernehmlassungsverfahren ersetzen.

Wir beantragen daher, Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG zu streichen und Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG wie folgt zu präzisieren: «Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz besteht.» Damit wird der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung gestärkt und die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen erhöht.

Art. 57r^{bis} VE-RVOG – Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen
Der neue Art. 57r^{bis} VE-RVOG erlaubt es dem Bundesrat, entsprechende Pilotversuche von Bundesorganen mit besonders schützenswerten Unternehmensdaten gestützt auf lediglich eine Verordnungsgrundlage durchführen zu lassen (befristet auf fünf Jahre). Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Art. 57r Abs. 2–4 VE-RVOG und beantragen eine Streichung dieser neuen Bestimmung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Sandra Kurmann
Leiterin Ressort Rahmenbedingungen

Franziska Streich
Fachverantwortliche Recht

Swico
Lagerstrasse 33
CH-8004 Zürich

Tel.: +41 44 446 90 90
www.swico.ch
info@swico.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 12.09.2025

Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Vernehmlassung betreffend der Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane), RVOG, zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung:
Swico befürwortet im Grundsatz die geplante Revision des RVOG, mit der eine dauerhafte gesetzliche Basis für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesstellen geschaffen werden soll. Die Absicht, mit dieser Revision für erhöhte Rechtssicherheit für Unternehmen wie auch für die Verwaltung zu sorgen, begrüssen wir, zumal die Revision eine direkte Konsequenz daraus ist, dass juristische Personen aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG) herausgenommen wurden.

Gleichzeitig halten wir ausdrücklich fest, dass mit dem vorliegenden Entwurf der Schutz der Geschäftsgeheimnisse, der für den Schweizer Innovations- und Forschungsstandort von grösster Bedeutung ist, geschwächt wird. Es ist entscheidend, dass Geschäftsgeheimnisse sowie die hierfür relevanten Daten zuverlässig geschützt bleiben. Nur ein klarer und wirksamer gesetzlicher Rahmen gewährleistet, dass sensible Informationen von Unternehmen nicht gefährdet werden und die Investitionsbereitschaft in Forschung, Entwicklung und Wettbewerb langfristig bestehen bleibt.

Als besonders kritisch erachten wir insbesondere die Streichung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen aus dem Katalog besonders schützenswerter Daten, die vorgesehenen Öffnungs-

klauseln sowie die Möglichkeit der Durchführung von Pilotprojekten auf Verordnungsgrundlage. **Wir beantragen deshalb folgende, entscheidende Anpassungen**:

- die **Beibehaltung der bestehenden Schutzregelungen** in Art. 57r Abs. 2 RVOG,
- die **ersatzlose Streichung der Öffnungsklauseln** in Art. 57r Abs. 3 und 4, Art. 57r^{bis} sowie Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG,
- eine **Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen zugunsten klarer Rechtssicherheit und hoher Schutzstandards**

Es gilt, gerade in geopolitisch und wirtschaftlich herausfordernden Zeiten, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sowie das Vertrauen zwischen Staat und Wirtschaft zu stärken. Dies sehen wir aus Perspektive der innovativen Digitalwirtschaft nur mit der Weiterentwicklung der Vorlage gemäss den eingebrachten Anpassungen gegeben.

1 Allgemeine Würdigung

Insgesamt begrüssen wir, dass mit der geplanten Revision des RVOG eine dauerhafte gesetzliche Basis für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesstellen geschaffen werden soll. Die Absicht, mit dieser Revision für erhöhte Rechtssicherheit für Unternehmen wie auch für die Verwaltung zu sorgen, begrüssen wir, zumal die Revision eine direkte Konsequenz daraus ist, dass juristische Personen aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG) herausgenommen wurden.

Gleichzeitig betonen wir, dass der vorliegende Revisions-Entwurf der Zielsetzung für erhöhte Rechtssicherheit zu sorgen in wichtigen Punkten nicht gerecht wird. **Wir stellen übergeordnet eine Absenkung des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen fest, die wir für die Digitalwirtschaft als auch den gesamten Innovations- und Wirtschaftsstandort kritisch beurteilen. Wir gehen untenstehend konkret auf diese Feststellung ein und beantragen deshalb zwingend Anpassungen im Vergleich zum Entwurf.**

2 Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen (Art. 57q^{bis} VE-RVOG)

Seit dem 1. September 2023 sind die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen im Art. 57h ff. RVOG geregelt. Besonders schützenswerte Daten umfassen nach Art. 57r Abs. 2 RVOG:

a) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
b) Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Art. 57q^{bis} VE-RVOG soll der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen gestrichen werden. Das hätte zur Folge, dass Bundesorgane künftig diese Daten auch ohne formell gesetzliche Grundlage bearbeiten können. Damit wäre der verfassungsrechtliche Schutzauftrag nicht mehr vollständig gewährleistet.

Der erläuternde Bericht rechtfertigt die Streichung im Wesentlichen damit, dass relevante Informationen überwiegend durch spezialgesetzliche Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten geschützt würden. Zudem wird darauf hingewiesen, ein besonderer Schutz juristischer Personen führe zu einer „asymmetrischen Bevorzugung“ gegenüber natürlichen Personen (z.B.

Einzelunternehmen), da letztere einen solchen Schutz nicht geniessen.[1] Aus unserer Sicht überzeugt diese Argumentation nicht. Eine Streichung hätte weitgehende, negative Konsequenzen – namentlich folgende:

- **Gefährdung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags**: Auch juristische Personen sind vom grundrechtlichen Datenschutz erfasst (Art. 13 Abs. 2 BV). Der Staat ist verpflichtet, notwendige Regelungen zu treffen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Die Aufnahme von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen als besonders schützenswerte Daten in Art. 57r Abs. 2 RVOG bezeugt den anerkannten, besonderen Schutzbedarf. Die geplante Streichung erfolgt ausschliesslich aus systematischen, nicht inhaltlichen Gründen und verletzt den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag.

- **Mangelnder Schutz in der Spezialgesetzgebung**: Spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten decken nicht alle Fälle ab, in denen juristische Personen ein berechtigtes Interesse am Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen haben. Mit dem Vorschlag droht somit ein Schutzverlust sensibler Unternehmensdaten.

- **Vertrauensverlust zwischen Unternehmen und Staat:** Ein gesetzlich verankerter, nachvollziehbarer Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist für die Offenlegung sensibler Daten unerlässlich; seine Streichung könnte als Abwertung des Schutzversprechens verstanden werden und Unternehmen dazu veranlassen, bei der Datenoffenlegung zurückhaltender zu agieren. Der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Staat und Unternehmen schadet dies.

- **Asymmetrische Behandlung:** Auch das Argument der asymmetrischen Bevorzugung juristischer Personen überzeugt nicht. Statt den Schutz für juristische Personen zu verringern, wäre es sachgerecht, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf natürliche Personen, insbesondere Einzelunternehmen, auszuweiten.

- **Europarechtskonformität und Widerspruch zur DSG-Revision:** Die vorgeschlagenen Änderungen stehen auch im Widerspruch zur Grundargumentation bei der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG). Bei dieser wurden juristische Personen aus dem Schutzbereich der Regeln herausgenommen, was mit der Angleichung an das europäische Recht begründet wurde. Zwar erfasst die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) keine juristischen Personen, jedoch wird deren Schutzbedarf durch die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie (Richtlinie 2016/943) anerkannt. Eine vollständige Streichung des Schutzes in der Schweiz würde zu einer asymmetrischen Aufweichung des Schutzes wirtschaftlich sensibler Daten führen.

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt eine erhebliche Schwächung des Datenschutzes juristischer Personen dar und verschlechtert die bestehende Übergangsregelung, was den Standort Schweiz mit seiner innovativen Digitalwirtschaft schwächt. Gerade im Bereich der Forschung und Entwicklung ist der angemessene Schutz von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen von grosser Bedeutung. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

[1] Siehe Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahren, S. 18

Deshalb fordert Swico, das geltende Recht bzw. die bisherige Formulierung von Art. 57r Abs. 2 RVOG beizubehalten, um den Schutzstandard zu wahren und die Interessen der Unternehmen zu sichern.

3 Vorgesehene Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG

Weiter beurteilen wir die vorgesehenen Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG kritisch. Zwar verlangt Abs. 2 für die Bearbeitung besonders schützenswerter Unternehmensdaten ein Gesetz im formellen Sinn. Abs. 3 erlaubt jedoch eine Bearbeitung solcher Daten bereits auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn (d. h. einer Verordnung), sofern die Bearbeitung unentbehrlich ist und keine besonderen Risiken für die Grundrechte der juristischen Person birgt.

Swico erachtet diese Öffnungsklausel als problematisch, da ihre Formulierung dem Verordnungsgeber, das heisst dem Bundesrat, einen ausgesprochen weiten Spielraum lässt – insbesondere durch die unbestimmten bzw. offenen Begriffe «unentbehrlich» und «keine besonderen Risiken». Wir sind der Auffassung, dass dadurch die Rechtssicherheit und der Schutzstandard für besonders schützenswerte Unternehmensdaten faktisch geschwächt wird. Dieser Umstand wird verstärkt durch die Möglichkeit, dass der Bundesrat gemäss Art. 57r Abs. 4 Bst. a VE-RVOG Ausnahmebewilligungen für die Bearbeitung von Unternehmensdaten durch Bundesorgane erteilen kann. Solche Ausnahmebewilligungen können niemals eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage mit Vernehmlassungsverfahren ersetzen.

Swico fordert deshalb, Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG zu streichen und Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG wie folgt zu präzisieren: «Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz besteht.»

4 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen (Art. 57r^{bis} VE-RVOG)

Der neue Art. 57r^{bis} VE-RVOG würde es dem Bundesrat erlauben, entsprechende Pilotversuche von Bundesorganen mit besonders schützenswerten Unternehmensdaten gestützt auf lediglich eine Verordnungsgrundlage durchführen zu lassen (befristet auf fünf Jahre). Wir verweisen hierzu auf unsere kritische Einordnung betreffend Art. 57r Abs. 2 – 4 VE-RVOG (siehe Kapitel 3).

Swico fordert mit Blick auf die Schwächung der Rechtssicherheit sowie dem gegebenen Demokratie-Defizit die Streichung dieser neuen Bestimmung.

5 Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen (Art. 57s^{bis} VE-RVOG)

Art. 57s^{bis} Abs. 1 VE-RVOG hält Folgendes fest: «Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.»

Gemäss Art. 52s^{bis} Abs. 2 VE-RVOG finden die spezialrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung auf Daten juristischer Personen, sofern sie den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen (Bst. a); oder die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen (Bst. b). Schliesslich regelt der Bundesrat gestützt auf Art. 57s^{bis} Abs. 3 VE-RVOG die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

Wir kommen zum Schluss, dass diese vorgeschlagene Formulierung in der Praxis zu Herausforderung führen kann, ob die spezialrechtlichen Bestimmungen nur für Personendaten oder auch für Daten juristischer Personen gelten, und zur Folge haben, dass dem Schutz der Daten juristischer Personen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Schliesslich sind in Bezug auf den Schutz der Daten juristischer Personen hinsichtlich der Auslandsbekanntgabe die Art. 16ff. DSG analog anzuwenden (siehe auch Art. 27ff. und 54 ZGB).

Aus diesem Grund empfiehlt Swico Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG zu streichen.

6 Konkrete Beispiele für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen (Art. 57s Abs. 3 Bst. b^{bis} VE-RVOG)

Wir können die Möglichkeit nachvollziehen, Daten im Einzelfall bekanntzugeben, wenn dies erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen und eine Einwilligung der betroffenen juristischen Person nicht innert angemessener Frist eingeholt werden kann. **Zur besseren Einordnung der Anwendungsbereiche dieser Bestimmung regt Swico an, im erläuternden Bericht konkrete Praxisbeispiele aufzunehmen.**

7 Verhältnis zum Öffentlichkeitsgesetz (Art. 57w RVGO)

Die Revision sollte keine Änderungen im Hinblick auf Zugangsgesuche Dritter zu Amtsdaten juristischer Personen bewirken. Diesbezüglich gilt weiterhin das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Eine gewisse Unsicherheit bleibt jedoch bestehen, da beide Gesetze aufeinander verweisen.

Als besonders klärungsbedürftig erachten wir das Zusammenspiel von RVOG und BGÖ (Art. 3 Abs. 2 BGÖ sowie Art. 57w RVOG). **Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist Swico der Auffassung, dass ausdrücklich festzuhalten ist, dass sämtliche Gesuche Dritter für den Zugang zu Daten juristischer Personen ausschliesslich nach dem BGÖ zu beurteilen sind, während das RVOG nur auf Begehren juristischer Personen zur Bearbeitung ihrer eigenen Daten Anwendung findet.**

Im Weiteren verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des Wirtschaftsdachverbands economiesuisse.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico

Dr. Jon Fanzun
CEO

Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

swimag GmbH
Mattenstrasse 14
CH-5436 Würenlos

Würenlos, 12.09.2025

Einschreiben

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Vorab per Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch, info@bj.admin.ch

Vernehmlassung bzw. Stellungnahme zum:

- **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz;**
- **bzw. (RVOG).**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrter Herr Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Vernehmlassungsgesetz (VlG) und die Vernehmlassungsverordnung (VlV) wie auch unseren gesammelten Praxiserfahrungen gerade im Zusammenhang mit dem Datenschutz ersuchen wir Sie im Rahmen des vorbezeichneten Vernehmlassungsverfahrens bzw. -prozesses als Zugehörige der interessierten Kreise höflich um Ihre überaus geschätzte Kenntnisnahme und wohlwollende Berücksichtigung der folgenden Ausführungen, wobei die jeweiligen *rechtlichen Bestimmungen kursiv und darin weiter angebrachte Änderungswünsche* ***fett*** *oder* ~~*durchgestrichen*~~ sowie nachfolgend zugehörige Kommentare "normal", also ohne Schriftauszeichnung, erscheinen.

Art. 57h^{bis} Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 sowie 4

[1] Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020[4] (DSG), sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne von Artikel 57q^{bis} des vorliegenden Gesetzes, dürfen in Geschäftsverwaltungssystemen, ***deren Programmtexte jedem offenstehen und rein regelbasiert selbstlernende Elemente wie auch unzulässige vielfach verdeckte Datenabfüsse bis hin zu Angriffen jeglicher Art von vornherein unterbinden****, bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:*

Die Quelloffenheit des Geschäftsverwaltungssystemes stellt neben den für jede Person ersichtlichen wie nachvollziehbaren Verarbeitungsalgorithmen zugleich das höchste Mass an Datensicherheit und Schutz vor unzulässigen Manipulationen sicher. Ferner bleibt dadurch das Legitimationsprinzip in seiner ursprünglichen und nach der Bundesverfassung zwingend aufrechtzuerhaltenden Form gewährleistet. Die Verwendung proprietärer und dem ISO-Standard nicht genügender Software einschliesslich Dateiformate gilt es hier

unbedingt zu verhindern, da ansonsten, wie die Vergangenheit eindrucksvoll an zig Beispielen belegte, unzulässige vielfach verdeckte Datenabflüsse bis hin zu schädigenden Angriffen jeglicher Art folgten. Unabhängig davon steht auch der Einsatz selbstlernender und damit nicht regelbasierter Komponenten beispielsweise aus der Welt der AI bzw. KI per Definition jeder gesetzeskonformen und dem Legitimationsprinzip genügenden Personendatenbearbeitung entgegen, da hier unmittelbar nicht nachvollziehbare "Maschinenwillkür" droht, zumal die Maschine weder Training noch Bindung oder behaftbarer Verpflichtung an Gesetz und Recht im Gegensatz zu Behördenmitgliedern bis hin zu den höchsten Richterinnen und Richtern erfährt. An dieser Stelle sei zudem an das rechtsstaatlich unumstösslich einzuhaltende Willkürverbot erinnert.

[2] ***An die auf ein Minimum zu reduzierenden bzw. zu involvierenden Mitglieder*** *anderer Bundesbehörden und bundesexternen Stellen darf Zugriff auf Personendaten, einschliesslich …*

In der Vergangenheit liess sich bei bestimmten Fällen motiviert durch sachfremde Erwägungen eine Reihe nicht zweckgebundener Informationsweitergaben feststellen, was sich hätte durch Reduzierung auf das Minimum der unbedingt beizuziehenden Mitarbeitenden mit aller Sicherheit vermeiden lassen. Zugleich trägt die eigentlich selbstverständlich vorzunehmende Personalverschlankung zu Zeit- und Kosteneinsparungen einschliesslich dem Unterbinden von potentiellen Skandalisierungen gerade bei der Verarbeitung brisanterer Daten innerhalb und ausserhalb der Behörden bei.

[3] ***Ausschliesslich*** *Geschäftsverwaltungssysteme,* ***deren Programmtexte jedem offenstehen und rein regelbasiert selbstlernende Elemente wie auch unzulässige vielfach verdeckte Datenabfüsse bis hin zu Angriffen jeglicher Art von vornherein unterbinden****, können besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG …*

Art. 57r Bearbeitung von Daten juristischer Personen

[1] ***Die auf ein Minimum zu reduzierenden bzw. zu involvierenden Mitglieder*** *eines Bundesorganes dürfen Daten juristischer Personen nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.*

[3] *b. Der Bearbeitungszweck birgt für die Grundrechte der betroffenen juristischen Person keine* ~~***besonderen***~~ ***erkennbaren und absehbaren*** *Risiken.*

[5] Die Bearbeitung besonders schützenswerten Daten juristischer gleich wie natürlicher Personen hat nach den Grundsätzen der Datensparsamkeit, -minimierung und -vermeidung zu erfolgen.

Die hier angebrachten bzw. einzubringenden gesetzlichen Ergänzungen dienen vornehmlich dem Ansinnen der Bevölkerung nach mehr informationeller Selbstbestimmung wie auch dem Beschränken der Datensammelwut gewisser Akteure.

~~***Art. 57r^{bis} Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen***~~

Auf die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen gilt es grundsätzlich im Rahmen von Pilotversuchen zu verzichten. Pilotversuche lassen sich mit künstlich erzeugten "Personendaten" genügend gut vornehmen und entsprechende Systeme damit austesten, um anhand dessen gesetzliche Regelungen zu schaffen oder zu verfeinern. Auch eine derartige Kontrolle nur allein auf den Bundesrat zu beschränken, erschliesst sich nicht, zumal es sicherlich der Überwachung und Zustimmung von örtlichen, kantonalen wie eidgenössischen Datenschutzfachleuten brauchen sollte.

Art. 57s^{bis} Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen

Die Vorlage bzw. der Artikel verlangt zwingend Ergänzung von **Straf- und Sanktionsbestimmungen** nach dem Muster der DSG und EU-DSGVO gerade auch in Anbetracht der nach Art. 57s^{ter} zuzulassenden *Auftragsbearbeitung*, da ansonsten unweigerlich Verletzungen staatlicher Schutzpflichten ua gemäss Menschenrechtskonventionen drohen.

Art. 57s^{ter} Auftragsbearbeitung

Die Auftragsbearbeitung sollte ausschliesslich, wie bereits unter Art. 57s^{bis} kommentiert, erst nach Ergänzung von **Straf- und Sanktionsbestimmungen** gemäss Muster der DSG und EU-DSGVO auf nicht besonders schützenswerte Personendaten beschränkt bleiben.

Darüber hinaus sollten auch hier bei der Auftragsbearbeitung die ***Programmtexte der eingesetzten Verarbeitungssysteme jedem offenstehen. Der ausschliesslich gestattete Einsatz regelbasierter Systeme hat selbstlernende Elemente wie auch unzulässige vielfach verdeckte Datenabflüsse bis hin zu Angriffen jeglicher Art von vornherein zu unterbinden***.

Die Quelloffenheit der eingesetzten Systeme stellt neben den für jede Person ersichtlichen wie nachvollziehbaren Verarbeitungsalgorithmen zugleich das höchste Mass an Datensicherheit und Schutz vor unzulässigen Manipulationen sicher. Ferner bleibt dadurch das Legitimationsprinzip in seiner ursprünglichen und nach der Bundesverfassung zwingend aufrechtzuerhaltenden Form gewährleistet. Die Verwendung proprietärer und dem ISO-Standard nicht genügender Software einschliesslich Dateiformate gilt es hier unbedingt zu verhindern, da ansonsten, wie die Vergangenheit eindrucksvoll an zig Beispielen belegte, unzulässige vielfach verdeckte Datenabflüsse bis hin zu schädigenden Angriffen jeglicher Art folgten. Unabhängig davon steht auch der Einsatz selbstlernender und damit nicht regelbasierter Komponenten beispielsweise aus der Welt der AI bzw. KI per Definition jeder gesetzeskonformen und dem Legitimationsprinzip genügenden Personendatenbearbeitung entgegen, da hier unmittelbar nicht nachvollziehbare "Maschinenwillkür" droht, zumal die Maschine weder Training noch Bindung oder behaftbarer Verpflichtung an Gesetz und Recht im Gegensatz zu Behördenmitgliedern bis hin zu den höchsten Richterinnen und Richtern erfährt. An dieser Stelle sei zudem an das rechtsstaatlich unumstösslich einzuhaltende Willkürverbot erinnert.

[5] Selbstverständlich verlangen die Grundsätze der Datensparsamkeit, -minimierung und -vermeidung gerade im Sinne der informationellen Selbstbestimmung auch hier bei der Auftragsbearbeitung die Zahl der zu involvierenden Mitarbeitenden auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 57s^{quinquies} Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

[2] b. diese müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken ~~oder~~ zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen juristischen Person aufbewahrt werden.

Die Beweis- und Sicherheitszwecke dürfen allein dem schutzwürdigen Interessen der betroffenen juristischen Person dienen.

Art. 57t Auskunftsrecht

[6] Der Bundesrat regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts, die Zuständigkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung, die Fristen ~~sowie die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit, insbesondere wenn die Erteilung der Auskunft mit einem~~

~~*unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.*~~

Auskünfte sollten in jedem Fall kostenlos bleiben. Ansonsten überwiegt die Gefahr der Datensperre durch das Abverlangen übersetzter Kosten doch zu deutlich.

[7] Auf Verlangen der Berechtigten gilt es die Auskünfte, Unterlagen und Datensammlungen in elektronischer Form bzw. als elektronische Kopien kosten- und gebührenfrei unverzüglich bereitzustellen.

Art. 57u Einschränkungen des Auskunftsrechts

Das verantwortliche Bundesorgan kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:
a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht oder
*b. das Begehren Tatbestände des Strafrechtes in Zusammenhang mit den Interessen Dritter berührt.***

Andere eher befindlichkeitsorientierte oder durch unbestimmte Rechtsbegriffe für notwendig erdachte Einschränkungen, die über die oben vorgeschlagene Gesetzgebung hinausreichen und sich infolgedessen nahe am willkürlichen Bemessen bewegen, verdienen keinen gesetzlichen Schutz.

Mit freundlichen Grüssen

swimag GmbH

SwissHoldings
Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz

Nägeligasse 13
CH-3011 Bern
+41 31 356 68 68

info@swissholdings.ch
www.swissholdings.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail an: Jonas.amstutz@bj.admin.ch; danielle.schneider@bj.admin.ch; carl.jauslin@bj.admin.ch; floriane.piquet@bj.admin.ch

Bern, 12. September 2025

Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) | Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

SwissHoldings dankt für die Möglichkeit, zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Ansicht. Dabei beschränken wir uns auf die wesentlichen Punkte.

Das Wichtigste in Kürze
SwissHoldings begrüsst die Revision des RVOG, da sie eine dauerhafte Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane schafft. Dies stärkt die Rechtssicherheit für Verwaltung und Unternehmen.
Besondere Aufmerksamkeit verdient jedoch der Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Für den Innovations- und Forschungsstandort Schweiz sind sie von grundlegender Bedeutung. Die im Entwurf vorgesehene Streichung aus dem Katalog besonders schützenswerter Daten würde das bisherige Schutzniveau erheblich absenken. Aus Sicht der Wirtschaft ist es daher zentral, dass Geschäftsgeheimnisse weiterhin ausdrücklich geschützt bleiben.

Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen (Art. 57q^{bis} VE-RVOG)

Der Entwurf sieht mit dem neuen Art. 57q^{bis} VE-RVOG vor, dass als besonders schützenswerte Daten nur noch Angaben über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gelten. Daten über **Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse** fallen

damit aus dieser Definition heraus. Bundesorgane könnten solche Informationen künftig auch ohne formell-gesetzliche Grundlage bearbeiten.

Der erläuternde Bericht begründet die Streichung damit, dass relevante Informationen bereits durch spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten (z.B. Art. 62 Heilmittelgesetz) geschützt seien und ein besonderer Schutz juristischer Personen gegenüber natürlichen Personen eine „asymmetrische Bevorzugung" darstelle. Dem ist entgegenzuhalten, dass:

1. Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten in Spezialgesetzen nur bestimmte Bereiche umfassen und keinen umfassenden Schutz bieten, und

2. einer asymmetrischen Bevorzugung nicht vorgebeugt werden sollte, indem der Schutz für juristische Personen gestrichen wird, sondern indem er auf natürliche Personen – insbesondere Einzelunternehmen – im Sinne eines «Level Playing Field» ausgeweitet wird.

Für die Wettbewerbsfähigkeit, die Forschungs- und die Innovationskraft der Schweiz ist ein robuster Schutz von Geschäftsgeheimnissen unerlässlich. Eine Schwächung im RVOG würde ein falsches Signal senden: dass der Standort Schweiz beim Schutz sensibler Unternehmensdaten weniger zuverlässig wird. Aus Sicht der Wirtschaft würde dies die Standortattraktivität beeinträchtigen.

Daher beantragen wir den bestehenden Schutzstandard aufrechtzuerhalten und schlagen folgende Anpassungen im Vorentwurf vor.

Vorschlag für einen entsprechenden Antrag:

~~*Art. 57q^{bis} VE-RVOG Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen*~~

~~*Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.*~~

Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG Bearbeitung von Daten juristischer Personen

[2] Sie dürfen besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht. *Als besonders schützenswerte Daten juristischer Personen gelten*

a. *Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;*
b. *Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.*

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen der Stellungnahme von economiesuisse, welcher wir uns inhaltlich anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen und für die Vertiefung der Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

Gabriel Rumo
Direktor

Felix Küng
Manager Recht

VÖV UTP
Verband öffentlicher Verkehr
Union des transports publics
Unione dei trasporti pubblici

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz (BJ)
3003 Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 11.09.2025

Vernehmlassung 2024/93 – Änderung des RVOG: Schutz der Daten juristischer Personen bei der Datenbearbeitung durch Bundesorgane

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) betreffend den Schutz der Daten juristischer Personen bei Datenbearbeitungen durch Bundesorgane Stellung nehmen zu können.

Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) **lehnt die Änderung von Art. 54 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) ab** und spricht sich für die Beibehaltung der Fassung vom 1. Januar 2025 aus.[1] Wir verweisen diesbezüglich auch auf die gleichgerichtete Stellungnahme der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).

Begründung:

Art. 54 PBG stellt die Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten durch konzessionierte Transportunternehmen im Zusammenhang mit der Personenbeförderung dar. Personen im Sinne von Art. 54 PBG sind immer natürliche Personen (Reisende, Benutzer und Benutzerinnen, Personen mit Behinderungen, Erwachsene, Kinder, Bahnhofsbesucher und -besucherinnen, u.Ä.). Wie die Transportunternehmen mit den Daten der Reisenden umgehen können, regeln die Abs. 2 bis 6 des Art. 54 PBG.

Mit der Einführung des neuen Datenschutzgesetzes (DSG) wurde der Art. 54 PBG überarbeitet und mit Art. 79a der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) konkretisiert. Diese Änderungen hatten zum Ziel, den Datenschutz für die Reisenden zu erhöhen und explizit festzuhalten, welche Personendaten durch die Unternehmen bearbeitet werden dürfen.

[1] Wir weisen darauf hin, dass die für die Vernehmlassung verwendete Version von Art. 54 Abs. 1 PBG nicht der aktuellen Fassung vom 1. Januar 2025 entspricht. Wir gehen davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt.

Die im PBG und der VPB geregelten Datenbearbeitungen (Beförderung, Kontrolle, Zuschlag, Entzug des persönlichen Fahrausweises, etc.) betreffen nur natürliche Personen (vgl. hierzu auch die Datenkategorien nach Art. 79a VPB wie: Vorname, Geburtsdatum, Kindsverhältnis, Wohnsitzbestätigung, etc.).

Auch wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden Vergünstigungen anbietet, lautet das Abonnement (z.B. Halbtax) immer auf den Namen des oder der Mitarbeitenden, also des oder der Reisenden und nur diesen gegenüber wird die konzessionierte Leistung letztlich erbracht. Auch der Tarif 600 «Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde» (T600) der Alliance SwissPass kennt als Kunden ausschliesslich natürliche Personen.

Der Verweis auf das RVOG in Art. 54 PBG würde daher nicht wie in den anderen Erlassen eine Regelungslücke schliessen, sondern eine Konstellation regulieren, die es nicht gibt. Auf die Ergänzung sollte dementsprechend verzichtet werden.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Ueli Stückelberger
Direktor

Kopie an:
- Petra Breuer, Abteilungschefin Politik, BAV (per E-Mail an: petra.breuer@bav.admin.ch)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

E-Mail
Bundesamt für Justiz
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Unser Zeichen: 041.1-00184/zib/ods
Direktwahl: 058 463 24 27
Bern, 12. September 2025

041.1-00184: Änderung RVOG, Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur «Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG[1]) Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane» eröffnet. Die vorliegende Vernehmlassung wird innert der bis zum 12. September 2025 dauernden Vernehmlassungsfrist eingereicht.

Das Kartellgesetz sieht in der Spezialbestimmung von Art. 46 Abs. 2 KG[2] vor, dass die Wettbewerbskommission (WEKO) in Vernehmlassungsverfahren Stellung nimmt zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen. Dies erfolgt in Ergänzung zur verwaltungsinternen Anhörung des Sekretariat der WEKO in den jeweiligen Ämterkonsultationen. In casu figuriert die WEKO nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressatinnen, obwohl die geplante Änderung des RVOG auch die Durchsetzung des Kartellrechts betrifft und damit den Wettbewerb betrifft. Das Sekretariat der WEKO (Sekretariat) wurde vom BJ zwar vorgängig im Rahmen der Ämterkonsultation angehört. Die hier interessierende Anpassung von Art. 57r E-RVOG war jedoch in den zur Konsultation unterbreiteten Unterlagen noch *nicht* vorhanden und wurde zeitlich erst nach der Ämterkonsultation in den Entwurf eingefügt und damit de facto einer verwaltungsinternen Diskussion entzogen (die eintägige Frist im Mitberichtsverfahren reichte hierzu nicht). Dies erstaunt, da der Umgang mit Daten juristischer Personen zur täglichen Arbeit der Wettbewerbsbehörden wie auch anderer Bundesbehörden gehört. Die juristische und praktische

1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21.3.1997 (RVOG; SR 172.010).
2 Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Wettbewerbskommission
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Bedeutung dieser Anpassung der Anforderungen für die Verfahren der Wettbewerbsbehörden darf nicht unterschätzt werden, weshalb sich die WEKO erlaubt, zunächst deren Relevanz darzustellen, um anschliessend zu den vorgesehenen Anpassungen Stellung zu nehmen und einen Änderungsantrag zu stellen.

1. Bedeutung der Datenschutzregeln des RVOG für die Durchsetzung des Kartellgesetzes

Das Kartellgesetz gilt für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 Abs. 1 KG). Zur Klärung von kartellrechtsrelevanten Sachverhalten führen die Wettbewerbsbehörden Marktbeobachtungen, Vorabklärungen, Untersuchungen sowie Zusammenschlusskontrollen durch. Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Verfahrensarten mit jeweils unterschiedlichen Beteiligungsrechten und -pflichten der betroffenen Akteure. Gemeinsam ist diesen unterschiedlichen Verfahrensarten, dass sie sehr grosse Datenvolumina zum Gegenstand haben können und dass stets Unternehmen beteiligt sind. Unternehmensträger sind in den meisten Fällen juristische Personen, woraus folgt, dass im Fokus der WEKO und ihres Sekretariats bei der Durchsetzung des Kartellgesetzes nicht nur, aber doch ganz überwiegend juristische Personen stehen. Folglich hat die Frage, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich juristischer Personen an ein Tätigwerden der Wettbewerbsbehörden gestellt werden, hohe praktische Relevanz.

Die nun in die Vernehmlassung geschickte geplante Anpassung von Art. 57r E-RVOG könnte je nach Lesart dazu führen, dass die Wettbewerbsbehörden zukünftig ihren Haupttätigkeiten nicht mehr nachgehen dürften, weil die neu erforderlichen Datenschutzgrundlagen weder im KG noch einer Verordnung enthalten sind. Diesfalls müsste der Gesetzgeber, welcher nach gescheiterten Anläufen aktuell gerade die erste grössere Revision des KG seit über 20 Jahren auf die Zielgerade gebracht hat (Schlussabstimmung in den Räten möglicherweise schon im September 2025), unverzüglich das KG erneut revidieren und an die neuen Erfordernisse des RVOG anpassen. Ob und was eine solche «Übung» den Rechtsunterworfenen im Vergleich zum Status quo praktisch bringt, bleibe dahingestellt.

2. Rückblick

Vom 1. Juli 1993 bis am 31. August 2023 durften die Wettbewerbsbehörden Daten von natürlichen und juristischen Personen bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage bestand (Art. 17 Abs. 1 altDSG). Besonders schützenswerte Personendaten durften sie nur, aber immerhin, bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsah oder wenn es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich war (Art. 17 Abs. 2 lit. a altDSG). Gestützt auf diese Vorschriften bearbeiteten die Wettbewerbsbehörden bisher Daten auch von Unternehmen insoweit, als dies für die Durchführung von im KG geregelten Verfahren notwendig war.

Im Jahr 2020 hat das Parlament das DSG totalrevidiert (Inkrafttreten am 1. September 2023). Seither wird im DSG auf den Schutz der Daten juristischer Personen verzichtet. Begründet wurde das in der Botschaft so: «Dieser Schutz ist nur von geringer praktischer Bedeutung, und der Beauftragte hat zu diesem Bereich noch nie eine Empfehlung abgegeben. Auch bleibt für juristische Personen ein umfassender Schutz unverändert bestehen», wie er durch andere spezifische Gesetze (Persönlichkeitsschutz, unlauterer Wettbewerb, Urheberrecht) sowie die

Bestimmungen zum Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen sowie Art. 13 BV auf Verfassungsebene gewährleistet wird[3].

Gleichzeitig mit der Revision des DSG hat das Parlament im RVOG ein neues Kapitel mit 15 Artikeln zum Schutz von Daten juristischer Personen eingefügt. Gemäss dem seit 1. September 2023 geltenden Art. 57r Abs. 1 RVOG dürfen Bundesorgane «Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, soweit die Erfüllung ihrer in einem Gesetz im formellen Sinn umschriebenen Aufgaben dies erfordert». Durch diese Bestimmung wurde klargestellt, dass die Wettbewerbsbehörden de lege lata Daten juristischer Personen in KG-Verfahren bearbeiten dürfen, weil das KG die entsprechenden behördlichen Aufgaben umschreibt. Der Botschaft zur Einführung von Art. 57r Abs. 1 RVOG lässt sich zudem entnehmen, dass die Einführung einer gesetzlichen Grundlage, in welcher die Bundesorgane ermächtigt werden, Daten juristischer Personen zu bearbeiten, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert und diese Aufgaben in einem Gesetz im formellen Sinn umschrieben sind, zwar als verfassungsrechtlich notwendig, aber auch als ausreichend angesehen wird.[4]

3. Exkurs: Zusammenspiel von DSG und RVOG

An dieser Stelle erlaubt sich die WEKO den Hinweis, dass die Regelung des Datenschutzes für juristische Personen im RVOG intransparent und inkonsequent ist. Obwohl man mit der DSG-Revision juristische Personen bewusst vom Datenschutz ausnahm, wurde mit der RVOG-Revision doch wieder ein Datenschutz für juristische Personen geschaffen, einfach im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz platziert, wo es allerdings eher einen Fremdkörper darstellt. Mit der aktuellen Revision soll dies zementiert werden. Wenn in der Schweiz nach wie vor der politische Wille besteht, dass sich auch juristische Personen neben dem umfassenden Schutz durch andere Gesetze und Art. 13 BV zusätzlich auch auf explizite Datenschutznormen berufen dürfen, ist aus Sicht der WEKO eine aus dem RVOG herausgelöste Regelung transparenter und für die Rechtsunterworfenen auch besser verständlich.

Folglich würden wir es begrüssen, wenn die entsprechenden Bestimmungen von Art. 57h–57t RVOG, sofern sie überhaupt nötig sind, entweder in ein separates Kapitel im DSG oder in ein neues Bundesgesetz zum Schutz von Daten juristischer Personen integriert würden.

4. Beurteilung der geplanten Anpassung von Art. 57r E-RVOG

In Bezug auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane sieht die Vernehmlassungsvorlage nun einen Paradigmenwechsel vor: Während der aktuelle Art. 57r RVOG, wie gesagt, de lege lata darauf abstellt, dass *die Aufgabe* der Behörde im Gesetz geregelt ist, soll neu *die Bearbeitung selbst* im Gesetz geregelt sein. Diese Änderung ist abzulehnen, da sie hohen gesetzgeberischen Aufwand zur Folge haben wird, ohne dass die Rechtsunterworfenen einen praktischen Vorteil davon hätten.

Die bisherige Regel ist aus Sicht der WEKO sachgerecht und sinnvoll: Wenn der Gesetzgeber einem Bundesorgan in einem Bundesgesetz eine Aufgabe bzw. Pflicht zuweist, ist dem immanent, dass auch die hierzu unentbehrliche Bearbeitung von Daten zulässig sein muss. Das leuchtet jedem Rechtsunterworfenen ohne Weiteres ein.

Die neue Regel hingegen geht von der unrealistischen Prämisse aus, dass der Gesetzgeber einerseits dem Bundesorgan Aufgaben überträgt, aber diesem andererseits nicht automatisch auch erlaubt, die hierzu unentbehrlichen Daten zu bearbeiten. Mithin nähme der Gesetzgeber in Kauf, dass das Bundesorgan die ihm übertragenen Aufgaben gar nicht erfüllen darf, wenn

---

[3] Vgl. Botschaft zur Totalrevision des DSG, BBl 2017 6941 ff., 6972, 7011.
[4] Vgl. Botschaft zur Totalrevision des DSG, BBl 2017 6941 ff., 7118 f.

nämlich nur die Aufgabe selbst im Gesetz geregelt ist, nicht aber die hierzu notwendige Datenbearbeitung.

Dem allfälligen Argument, mit der geplanten Revision werde nur der Zustand wieder hergestellt, welcher vor der Einführung von Art. 57r RVOG im Jahr 2023 galt, kann die WEKO nicht folgen: Vorher galten, wie oben gesagt, auch für juristische Personen die Regeln des DSG. Nach Auslegung der WEKO war es damals schon für die Bearbeitung von Unternehmensdaten hinreichend, wenn die zu erfüllende Aufgabe im Gesetz selbst hinreichend klar geregelt war. Soweit ersichtlich wurde das Anknüpfen an die zu erfüllende Aufgabe auch von den Gerichten seit der Einführung des Datenschutzgesetzes im Jahr 1993 weder kritisiert noch wurde einem Bundesorgan, dessen Aufgabe in einem Gesetz hinreichend umschrieben ist, die Bearbeitung von notwendigen Daten juristischer Personen untersagt.

Nach der expliziten Kodifikation dieser Regel im RVOG von 2023 hätte die nun geplante Streichung nicht etwa zur Folge, dass wieder der Zustand vor 2023 gelten würde. Vielmehr würde ein Paradigmenwechsel bezüglich Anknüpfung von bisher an der Aufgabe des jeweiligen Bundesamts zu neu an der Bearbeitung selbst vorgenommen: Aufgrund des qualifizierten Schweigens würde es nicht mehr genügen, wenn die Aufgabe im Gesetz kodifiziert wäre, vielmehr bedürfte es auch einer gesetzlichen Legitimation der Bearbeitung zwecks Erfüllung ebendieser Aufgabe.

Gerade das Beispiel des Kartellgesetzes zeigt die Problematik: Wie erwähnt, durften und dürfen die WEKO und ihr Sekretariat de lege lata Daten bearbeiten, soweit dies für die Durchführung ihrer gesetzlich vorgesehenen Verfahren unentbehrlich ist. Da das KG jedoch keine spezifischen Regeln zur Datenbearbeitung enthält, könnte es den Behörden zukünftig untersagt sein, in ihren Verfahren solche Daten zu bearbeiten. Diesfalls würden sie daran gehindert, die Verfahren durchzuführen, welche sie gemäss KG durchführen müssen; die Kartellbehörden wären lahmgelegt.

Gelöst werden könnte das unnötigerweise erst geschaffene Problem allenfalls dadurch, dass der Gesetzgeber im KG (wie wohl in zahlreichen anderen Sektorgesetzen auch) Datenbearbeitungsregeln einfügt. Dabei können sich Probleme ergeben: Zunächst besteht die Gefahr, dass die abstrakte Ermächtigung im Gesetz eine Datenbearbeitung nicht vorsieht, die im konkreten Fall für die Erfüllung einer konkreten Aufgabe unentbehrlich ist, mit der Folge, dass die Behörde eine ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfüllen darf. Um dies zu vermeiden, besteht der Anreiz, gewissermassen «auf Vorrat» eine möglichst alle Eventualitäten umfassende abstrakte Ermächtigung zur Datenbearbeitung zu formulieren, was sich als überschiessend erweisen könnte. Von zentraler Bedeutung ist, dass für die Rechtsunterworfenen, insb. die juristischen Personen, mit dem neuen Art. 57r E-RVOG im Vergleich zu heute nichts gewonnen wäre: Ihre Daten werden heute wie zukünftig nur insoweit bearbeitet, als es für die Durchführung der gesetzlichen KG-Verfahren unentbehrlich ist – nicht mehr und nicht weniger.

Wie oben ausgeführt, bestand mit dem ehemaligen Art. 17 Abs. 1 und 2 altDSG und besteht mit dem aktuellen Art. 57r RVOG eine verfassungskonforme gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen, welche nach Kenntnis der WEKO bisher von den Gerichten in einer bis ins Jahr 1993 zurückreichenden Rechtsprechungspraxis nie in Frage gestellt wurde. Die geplante Anpassung ist daher nicht nur unnötig, sondern sie wird auch einen gesetzgeberischen Aufwand nach sich ziehen. Daher beantragt die WEKO, Art. 57r Abs. 1 RVOG nicht zu revidieren. Das im – eintägigen – Mitberichtsverfahren aufgeworfene Argument, wonach ohne Revision ein Normkonflikt entstehen könne,[5] überzeugt nach Einschätzung der WEKO nicht.

---

[5] Erläuternder Bericht vom 21.5.2025, S. 19.

Es wird geltend gemacht, Bundesorgane könnten sich künftig für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen zum einen auf Art. 57r Abs. 1 RVOG und zum anderen auf die Rechtsgrundlage in einem Spezialerlass (der aufgrund des neuen Art. 57s^{bis} E-RVOG ebenfalls anwendbar sein könnte) stützen. Weshalb die genau dafür bestehende Kollisionsnorm der lex specialis diesen potenziellen Normkonflikt nicht auflösen soll, ist nicht einzusehen.

Antrag 1: Art. 57r Abs. 1 E-RVOG sei nicht zu revidieren, sondern unverändert zu lassen:

«Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, soweit die Erfüllung ihrer in einem Gesetz im formellen Sinn umschriebenen Aufgaben dies erfordert.»

Eventualiter:

Falls die Norm dennoch im geplanten Sinn revidiert werden sollte, müssten mit der RVOG-Revision in deren Anhang «Änderung anderer Erlasse» auch entsprechende neue datenschutzspezifische Normen namentlich für das Kartellgesetz und das Binnenmarktgesetz[6] vorgesehen werden, welche es den Behörden erlauben, die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben weiterhin zu erfüllen. Gegebenenfalls wären Übergangsfristen vorzusehen.

5. Gebührenfreiheit nach Art. 57t Abs. 5 E-RVOG

Kritisch beurteilt die WEKO auch den geplanten Art. 57t Abs. 5 E-RVOG. Dieser sieht vor, dass die den juristischen Personen zu erteilenden Auskünfte kostenlos zu erteilen sind. Es ist damit zu rechnen, dass das Auskunftsrecht der juristischen Personen (Art. 57t Abs. 2 E-RVOG) je nach Fallkonstellation bei den Behörden zu beträchtlichem Aufwand führen kann. Da juristischen Personen nach Auffassung der WEKO kein verfassungsmässiger Anspruch auf kostenlose Auskunft zusteht, regt sie an, die vorhandenen Regeln über die Kosten an diejenigen des BGÖ und der VBGÖ anzupassen: Nicht wie im DSG geplant kostenlos bzw. eine maximale Kostenbeteiligung von CHF 300 (Art. 19 Abs. 2 DSV), sondern grundsätzlich kostenlos, aber bei einem Aufwand von mehr als 8 Stunden kostenpflichtig ohne Obergrenze.

Antrag 2: Art. 57t Abs. 5 E-RVOG sei wie folgt zu ergänzen:

«Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörde erfordert. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wird vorgängig über die Absicht der Behörde, eine Gebühr zu erheben, sowie über die Höhe dieser Gebühr informiert.»

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin

i.V. F. Ducrey

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

---

6 Bundesgesetz vom 6.10.1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02).

Per Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 2. September 2025

Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) wurde der Begriff «Personendaten» auf die Daten natürlicher Personen eingeschränkt. Somit gelten die bundesrechtlichen Grundlagen, welche den Umgang mit Personendaten durch Bundesorgane bereichsspezifisch regeln, nicht mehr für Daten juristischer Personen. Eine Übergangsregelung, welche vorsieht, dass die bisherigen spezialrechtlichen Datenschutzbestimmungen während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes weitergelten, läuft Ende August 2028 aus.

Mit der vorliegenden Vorlage soll den verfassungsmässigen Vorgaben Rechnung getragen werden und die Übergangsbestimmung von Artikel 71 DSG rechtzeitig in das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) überführt werden. Neu soll im RVOG festgehalten werden, dass für Bundesorgane die spezialrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen gelten, wenn der Spezialerlass selber keine besonderen Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen enthält.

Notwendige Gesetzesanpassung zur Vermeidung allfälliger Rechtslücken

Die Mitte unterstützt im Grundsatz, dass im RVOG eine dauerhafte Regelung zum Umgang von Bundesorganen mit Daten juristischer Personen geschaffen werden soll. Damit wird verhindert, dass nach Auslaufen der Übergangsbestimmung Ende August 2028 eine Gesetzeslücke im Hinblick auf die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane entsteht. Es werden keine neuen Bearbeitungs- oder Bekanntgabemöglichkeiten geschaffen.

Die vorgesehene Konkretisierung des Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechts auf Gesetzesstufe wird im Sinne einer Klärung der Rechtsstellung von juristischen Personen gegenüber Bundesorganen von der Mitte begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Die Mitte
Schweiz

Seilerstrasse 8a
Postfach
CH-3001 Bern

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
die-mitte.ch

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 11. September 2025 / SO
20250912_VL_Datenschutz_JurPer_d

Elektronischer Versand: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP begrüsst, dass mit der Teilrevision des RVOG Rechtsklarheit für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane geschaffen wird. Die Überführung der bisherigen Übergangsregelung in eine dauerhafte Auffanglösung verhindert Rechtslücken nach dem Inkrafttreten des revidierten DSG. Es wird grundsätzlich als positiv erachtet, dass das RVOG Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte für juristische Personen geregelt und diese Rechte in das Verfahrensrecht eingebunden werden. Es sind jedoch präzisierende Anpassungen zugunsten klarer Rechtssicherheit vorzunehmen und besonders schützenswerte Daten sollen nur auf Grundlage eines ausdrücklichen formellen Gesetzes bearbeitet werden.

- Die FDP fordert, dass die neuen Bestimmungen verhältnismässig ausgestaltet bleiben: Auskunftsbegehren müssen kostenfrei möglich sein, dürfen aber nicht zu einem Querulanten-Instrument werden. Es braucht klare Kriterien für die Ablehnung offensichtlich unbegründeter Anfragen und praktikable Fristenregelungen, damit administrativer Mehraufwand begrenzt bleibt.
- Geschäfts-, Berufs- und Fabrikationsgeheimnisse müssen im Gesetzsschutz unmissverständlich berücksichtigt werden. Spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten sind zu respektieren und dürfen nicht durch generelle Bekanntgaberegeln unterlaufen werden.
- Soweit Delegationen an den Bundesrat vorgesehen sind (z.B. Modalitäten des Auskunftsrechts oder Datensicherheit), sind diese so zu beschränken, dass materielle Pflichten und neue Rechte nicht ohne parlamentarische Kontrolle entstehen. Wesentliche Ausgestaltungsspielräume gehören ins Gesetz, nicht in die Verordnung.
- Die Überführung der Übergangsregelung in eine dauerhafte Bestimmung ist richtig. Sie darf aber nicht dazu führen, dass Unternehmen über die bereits bestehenden spezialgesetzlichen Pflichten hinaus laufend neue, unklare Verpflichtungen erhalten. Gesetzeswortlaut und Verordnungsdelegationen sind so zu formulieren, dass administrative Mehrbelastungen minimal bleiben.

Die Partei unterstützt das Ziel der Vorlage und verlangt gleichzeitig Anpassungen, die sicherstellen, dass die Regelung verhältnismässig bleibt, die Wirtschaft nicht unnötig belastet und die Gesetzgebung nicht durch zu weit gefasste Delegationen oder schwammige Ausnahmen verwässert wird. Die Teilrevision darf nicht zu einem eigenständigen «Swiss finish» führen, der Unternehmen über die bereits abgestimmten internationalen Standards hinaus belastet. Der Bundesrat wird gebeten darzulegen, weshalb von der bei der DSG-Revision eingeschlagenen Linie der Angleichung an EU-Recht abgewichen werden soll und welche konkreten Vorteile ein Schweizer Sonderweg rechtfertigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Jonas Projer

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

11.09.2025

SP-Stellungnahme zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir nachfolgend gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) will der Bundesrat die Rechtsstellung juristischer Personen im Datenschutzbereich dauerhaft regeln. Hintergrund ist die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) von 2020, mit welcher der Schutz von Daten juristischer Personen aus dem Geltungsbereich des DSG gestrichen wurde. Seither gilt für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane eine befristete Übergangsbestimmung in Art. 71 DSG, die Ende August 2028 ausläuft.

Die nun vorgeschlagene Revision überführt diese Übergangsbestimmung dauerhaft ins RVOG. Damit soll sichergestellt werden, dass Bundesorgane auch künftig Daten juristischer Personen auf einer klaren gesetzlichen Grundlage bearbeiten können und deren grundrechtlich geschützte Ansprüche – insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte gemäss Art. 13 Abs. 2 BV – ausdrücklich geregelt werden. Überdies werden die Anforderungen, welche an die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane gestellt werden, weitgehend an die Vorgaben für Personendaten natürlicher Personen im DSG angepasst.

Ziel der Revision ist es, Rechtsklarheit zu schaffen, die Kohärenz mit dem DSG zu wahren und aufwändige Anpassungen zahlreicher Spezialgesetze zu vermeiden.

2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Es ist ein folgerichtiger und wichtiger Schritt, das in Art. 13 Abs. 2 BV verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch für juristische Personen klar abzusichern und damit die seit der DSG-Revision bestehende Unsicherheit zu überwinden. Ein verlässlicher Rechtsrahmen stärkt die Rechtssicherheit, schafft Transparenz für Verwaltung wie Betroffene und trägt dazu bei, die Einheitlichkeit des öffentlichen Datenschutzes zu wahren.

Gleichzeitig ist beim Datenschutz juristischer Personen Sorgfalt geboten. Datenschutz darf nicht dazu führen, dass mächtige wirtschaftliche Akteure die Transparenzpflichten des Staates oder das Öffentlichkeitsprinzip aushebeln. Entscheidend ist daher eine differenzierte Regelung, die tatsächliche Schutzbedürfnisse – etwa von kleineren Organisationen oder Vereinen – ernst nimmt, ohne demokratische Kontrollrechte oder den Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse einzuschränken. Die SP setzt sich für eine ausgewogene Lösung ein, die sowohl Grundrechte schützt als auch Transparenz und demokratische Kontrolle sicherstellt.

3. Art. 57s^{bis} VE-RVOG – Auffangregelung

Mit der dauerhaften Überführung der bisherigen Übergangsregelung aus Art. 71 DSG in das RVOG wird eine generelle Auffangnorm geschaffen. Damit könnten Bundesbehörden künftig Daten juristischer Personen – unter Rückgriff auf die Regelungen, die für natürliche Personen gelten – auch dann bearbeiten, wenn keine ausdrückliche spezialgesetzliche Grundlage dafür besteht. Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der betroffenen Sachbereiche und insbesondere um Rechtslücken zu verhindern, erscheint dies grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings wirft die pauschale Auffangregel verfassungsrechtliche Fragen auf: Das Legalitätsprinzip verlangt bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen eine gesetzliche Grundlage mit genügender Normdichte. Eine blanketartige Bestimmung kann diesen Anforderungen nicht in allen Fällen gerecht werden.

Die SP regt deshalb an:

- Prüfung der besonders eingriffsintensiven Fallgruppen, bei denen spezifische spezialgesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen.
- Beschränkung der Auffangregelung auf Konstellationen mit geringem Eingriffscharakter, um Verhältnismässigkeit und Rechtssicherheit zu wahren.

Dieses differenzierte Vorgehen würde gezielt dort präzise Normen schaffen, wo sie nötig sind, und gleichzeitig unnötige Regulierung vermeiden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

4. Art. 57t VE-RVOG – Auskunftsrecht

Die ausdrückliche Verankerung des Auskunftsrechts für juristische Personen auch ausserhalb laufender Verfahren ist ein wichtiger Fortschritt. So wird die bisherige Lücke geschlossen und die Durchsetzung grundrechtlicher Ansprüche verbessert.

Unverständlich ist jedoch die vorgesehene Privilegierung juristischer gegenüber natürlichen Personen: Während natürliche Personen gemäss der Parallelbestimmung in Art. 25 Abs. 2 lit. d DSG Anspruch auf Mitteilung der «Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls das nicht möglich ist, [der] Kriterien zur Festlegung dieser Dauer» haben, soll juristischen Personen ohne Einschränkung die konkrete «Aufbewahrungsdauer» mitgeteilt werden.

Hier wäre eine Harmonisierung mit Art. 25 Abs. 2 lit. d DSG angezeigt, erklärt doch der erläuternde Bericht an verschiedenen Stellen, keine Asymmetrie kreieren zu wollen, welche juristische gegenüber natürlichen Personen unbegründet privilegiert (vgl. S.13 und S. 18).

5. Art. 57w VE-RVOG – Öffentlichkeitsprinzip

Kritisch beurteilt die SP die vorgesehene Gleichstellung juristischer und natürlicher Personen im Bereich des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ). So verweist Art. 57w VE-RVOG auf Art. 57v VE-RVOG, wobei diese zwei Artikel exakt Art. 41 und 42 DSG nachgebildet sind. Dadurch könnten juristische Personen – genau wie Privatpersonen – bei BGÖ-Gesuchen, die ihre Daten betreffen, Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche geltend machen.

Das BGÖ verfolgt aber den Zweck, Transparenz über staatliches Handeln herzustellen und der Öffentlichkeit Zugang zu amtlichen Dokumenten zu sichern. Hier besteht ein überwiegendes demokratisches Interesse, das nicht durch überdehnte Datenschutzrechte von Unternehmen blockiert werden darf. Eine zu weitgehende Gleichstellung mit natürlichen Personen birgt die Gefahr, dass Unternehmen missbräuchlich Einspruch erheben, um die Herausgabe von Informationen von erheblichem öffentlichem Interesse zu verhindern.

Dabei sind juristische Personen nicht schutzlos. Bereits heute gewährt Art. 11 Abs. 1 BGÖ ihnen das Recht auf Anhörung, bevor eine Behörde die Herausgabe von sie betreffenden Daten beschliesst. In diesem Verfahren können Unternehmen ihre Einwände vorbringen, und die Behörde muss eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen Transparenz und Geheimnisschutz vornehmen. Dies stellt einen angemessenen und wirksamen Schutz dar.

Die SP regt deshalb an, Art. 57w VE-RVOG zu streichen. Damit wird verhindert, dass das Öffentlichkeitsprinzip geschwächt und die demokratische Kontrolle des staatlichen Handelns ausgehöhlt wird.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

6. Schlussbemerkung

Die SP Schweiz unterstützt die Vorlage in ihrer Zielsetzung, den Datenschutz für juristische Personen dauerhaft zu regeln und Rechtsklarheit zu schaffen. Gleichzeitig sind präzise Nachbesserungen erforderlich, um:

- das Legalitätsprinzip zu wahren,
- die kohärente Gleichbehandlung mit natürlichen Personen sicherzustellen,
- und die Transparenz- und Demokratieprinzipien nicht zu schwächen.

Mit diesen Anpassungen kann die Revision einen wichtigen Beitrag zu einem ausgewogenen, grundrechtskonformen und demokratisch legitimierten Datenschutzrahmen leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Carla Müller
Politische Fachreferentin

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 10. September 2025

Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage will, dass für Bundesorgane die spezialrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen gelten, wenn der Spezialerlass selber keine besonderen Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen enthält. Das bedeutet, dass der Begriff der Personendaten in den spezialrechtlichen Bestimmungen zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch Bundesorgane auch Daten juristischer Personen umfasst.

Aus Sicht der SVP ist einstweilen auf eine unnötige, spezifische Regelung des Schutzes von Daten juristischer Personen im RVOG zu verzichten.

Durch den Verzicht auf eine Regelung im RVOG entsteht juristischen Personen kein Nachteil, da sie bereits durch eine Vielzahl bestehender Rechtsgrundlagen umfassend geschützt sind. Dieser Schutz wird unter anderem durch die Artikel 28 ff. ZGB, das URG, das UWG, das Amtsgeheimnis sowie die Bestimmungen zum Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen und Artikel 13 der Bundesverfassung gewährleistet. So hat die Vorlage gemäss dem erläuternden Bericht keine Auswirkungen, soweit es sich ohnehin um geltende verfassungsmässige Rechte handelt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes 2020 die Bearbeitung von Daten juristischer Personen bewusst vom sachlichen Geltungsbereich des DSG ausgenommen wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär

Henrique Schneider